



DIE VORSORGE-REIHE

MEIN TESTAMENT



Gesetze und Verordnungen werden in unterschiedlicher Häufigkeit, manchmal in sehr dichten zeitlichen Abständen verändert und finden regelmäßig Anwendung entsprechend ihrer jeweils aktuellsten Fassung, die in einschlägigen amtlichen Verkündungsorganen (z.B. Bundesgesetzblatt) veröffentlicht werden. Für die Richtigkeit der veröffentlichten gesetzlichen Bestimmungen und den Inhalt der Broschüre kann trotz sorgfältiger Recherche daher keine Gewähr übernommen werden.

Impressum

Herausgeber: Stiftung Deutsche

Leukämie- & Lymphom-Hilfe

Autoren:

Petra Born, Rainer Göbel,
Annette Hünefeld, Cornelia Kern,
Heinz Siemon, Michael Söntgen

Bildnachweis:

· fotolia.de (grafikplusfoto, zoomingfoto,
Wolfliser, taramara, goodluz, ipopba,
ulza, Halfpoint, rcfotostock, antic,
Globalflyer, Lightfield Studios, Andrea
Obzerova, contadora1999, oxie99,
fontgraf, Andrey Popov, pictworks,
Tiko, pfgroup, olegbreslavtsev, zinkevych)
· istockphoto.com (Andrey Popov,
Cuorerou, Ridofranz, jessicaphoto)
· shutterstock.com (Image Point)

Layout:

motion marketing, Bonn

Stand:

5. Auflage, November 2021

Wir danken Herrn Rechtsanwalt Christian Zoller, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT), Leipzig, für die kostenfreie rechtliche Beratung bei der Erstellung dieser Broschüre.

INHALT

1	EINLEITUNG: BRAUCHE ICH EIN TESTAMENT?	4	4.2	Der Erbfall	27
			• Testamentseröffnung	27	27
			• Annahme und Ausschlagung der Erbschaft	27	27
			• Erbschein	28	28
			• Erbengemeinschaft und Erbauseinandersetzung	28	28
			• Testamentsvollstrecker	28	28
			4.3	Erbschaftsteuer	29
			• Bewertung des Vermögens	29	29
			• Verbindlichkeiten und Kosten	29	29
			• Steuerbefreiungen	30	30
			• Erbschaftsteuerklassen	30	30
			• Freibeträge	30	30
			• Steuersätze	30	30
			• Steuererklärung	30	30
5	MEIN TESTAMENT KANN HELFEN	32	5.1	Stiften	33
			5.2	Die Zustiftung	33
			5.3	Der Stiftungsfonds	34
			5.4	Die Unterstiftung	34
			5.5	Auflagen für Erben	36
			5.6	Steuerrechtliches	36
6	WEITERE INFORMATIONEN	37	6.1	Notare und Anwaltsnotare	37
			6.2	Rechtsberatung und Beratungshilfe	37
			6.3	Steuerberater	37
			6.4	Gespräch mit den Erben	37
2	GESETZLICHE ERBFOLGE	5			
2.1	1. Ordnung	5			
2.2	2. Ordnung	5			
2.3	3. Ordnung und weitere Ordnungen	6			
2.4	Kinder/Adoptivkinder	6			
2.5	Ehe	6			
2.6	Lebenspartnerschaft	6			
2.7	Zugewinnngemeinschaft	7			
2.8	Gütertrennung	7			
3	TESTAMENT	8			
3.1	Alles nach Ihren Wünschen?	8			
3.2	Das eigenhändige Testament	9			
3.3	Das öffentliche Testament	12			
3.4	Gemeinschaftliches Testament	13			
3.5	Sorgerechtsverfügung für Kinder	17			
3.6	Änderung bzw. Widerruf eines Testaments	18			
3.7	Vermächtnis	20			
3.8	Pflichtteil	21			
3.9	Erbvertrag	23			
3.10	Die Europäische Erbrechtsverordnung	24			
3.11	Schenkung	24			
3.12	Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall	25			
3.13	Stiften	25			
4	NACH DEM TOD	26			
4.1	Erste Schritte	26			
• Sterbeurkunde		26			
• Umgang mit einem Testament		26			





1 BRAUCHE ICH EIN TESTAMENT?

Haben Sie schon mal darüber nachgedacht, ob Sie selbst entscheiden möchten, wer nach Ihrem Tod Ihre schönsten und wertvollen Sachen bekommt oder was mit Ihrem Vermögen passiert? Möchten Sie selbst über die Verteilung Ihres Erbes entscheiden oder möchten Sie es dem Gesetz überlassen? Mit einem Testament haben Sie die Möglichkeit, selbst über Ihren Nachlass zu entscheiden und diejenigen Menschen zu bedenken, die es in Ihrem Sinne bekommen sollen. Ob das Erbe innerhalb der Familie bleibt oder ob Sie eine gemeinnützige oder mildtätige Organisation mit Ihrem Erbe unterstützen, kann mit einem Testament oder einem Erbvertrag nach Ihren Vorstellungen geregelt werden. Dies verhindert, dass Ihr Erbe nach den gesetzlichen Bestimmungen verteilt wird, oder dass der Staat erbt, wenn keine gesetzlichen Erben vorhan-

den sind. Sie können zu Lebzeiten gezielt über Ihren Nachlass entscheiden und Personen oder Organisationen so unterstützen, dass auch über Ihren Tod hinaus Gutes in Ihrem Sinne bewirkt werden kann. Sie sollten dann auch mit Ihrer Familie über Ihre Wünsche und Entscheidungen sprechen, um spätere Streitigkeiten möglichst zu vermeiden und um Verständnis für die von Ihnen getroffenen Regelungen zu erwirken. Wenn Sie darüber nachdenken für eine gewisse Zeit ins Ausland zu gehen, z.B. um dort zu arbeiten oder zu leben, sollten Sie die weitgreifenden Rechtsveränderungen der Europäischen Erbrechtsverordnung im Blick haben. Seit dem 17. August 2015 vererbt ein deutscher Staatsbürger ohne Testament nur dann nach deutschem Erbrecht, wenn er auch dauerhaft in Deutschland lebt.

Noch drei Hinweise

- 1** Um umständliche Formulierungen zu vermeiden, verwenden wir im Folgenden den Begriff „Ehe-Partner“, gemeint sind sowohl Eheleute als auch Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- 2** Im Folgenden verwenden wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form. Selbstverständlich sind dabei Personen jedweden Geschlechts gemeint.
- 3** Ein Testament kann in allen Bundesländern beim zuständigen Amtsgericht – Nachlassgericht – in die amtliche Verwahrung gegeben werden.

2 GESETZLICHE ERBFOLGE

Wenn Sie kein Testament oder keinen Erbvertrag für die Regelung Ihres Nachlasses gemacht haben, tritt automatisch die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Nach dem deutschen Erbrecht sind Ihre Blutsverwandten, Ehe-Partner oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie Adoptivkinder gesetzliche Erben.

Blutsverwandte

Das sind Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern oder Urgroßeltern oder noch entferntere gemeinsame Vorfahren haben.

Ordnungen

Das Gesetz unterteilt die Blutsverwandten in verschiedene Ordnungen, da nicht alle einen gleichberechtigten Anspruch auf das Erbe haben.

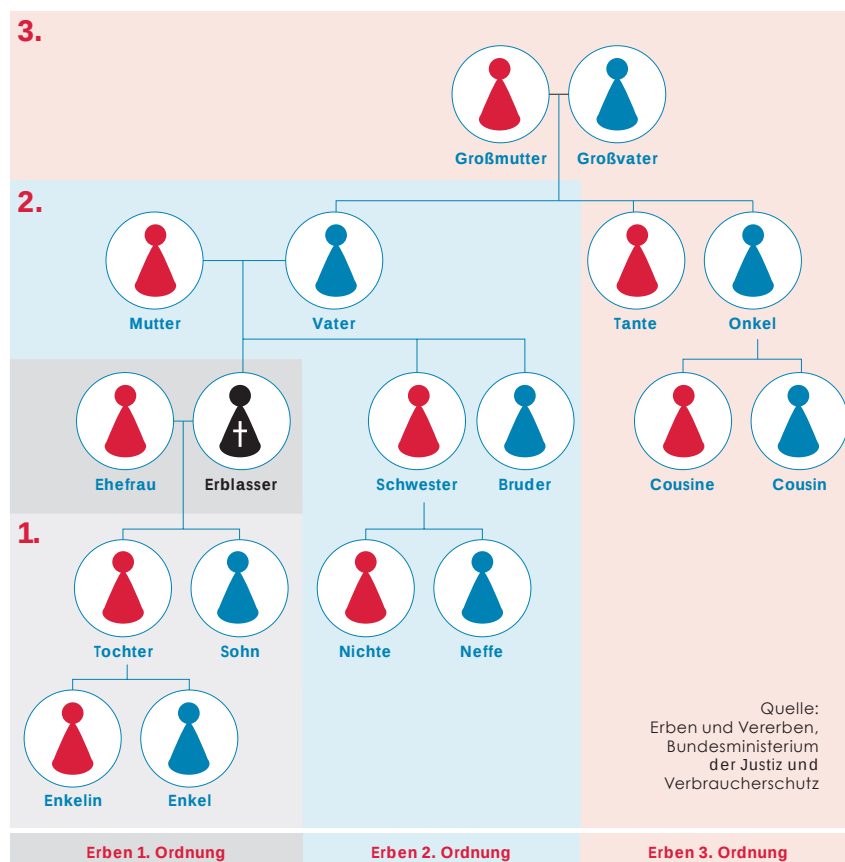
2.1 1. Ordnung

Zu den Erben der 1. Ordnung gehören nur die Abkömmlinge des Verstorbenen, also die Kinder, Enkel, Urenkel etc.

2.2 2. Ordnung

Zu den Erben der 2. Ordnung gehören die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder und Enkel. Das sind also die Geschwister sowie Nichten und Neffen des Erblassers. Sollte ein Erbe bereits verstorben sein, übernehmen immer dessen Kinder den Erbteil. Soweit die Eltern des Erblassers zum Todestag des Erblassers noch leben, schließen diese alle übrigen Erben der 2. Ordnung aus. Verwandte der 2. Ordnung erben nur, wenn keine Verwandten der 1. Ordnung vorhanden sind.

Das Gesetz teilt Erben in verschiedene Ordnungen ein:



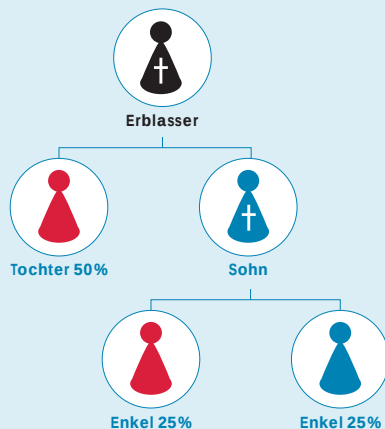
2.3 3. Ordnung und weitere Ordnungen

Zu den Erben der 3. Ordnung gehören die Großeltern des Verstorbenen und deren Kinder und Enkel. Das sind also Tante, Onkel, Cousine und Cousin des Erblassers. Sollte ein Erbe bereits verstorben sein, übernehmen immer dessen Kinder das Erbteil. Zu den Erben der 4. Ordnung gehören die Urgroßeltern des

Verstorbenen und deren Kinder und Enkel. Ab der 4. Ordnung erbt nur noch derjenige allein, der mit dem Erblasser am nächsten verwandt ist; mehrere gleich nah Verwandte erben zu gleichen Teilen. Verwandte dieser Ordnungen erben nur, wenn keine Verwandten mehr aus der vorherigen Ordnung vorhanden sind.

Beispiel 1. Ordnung:

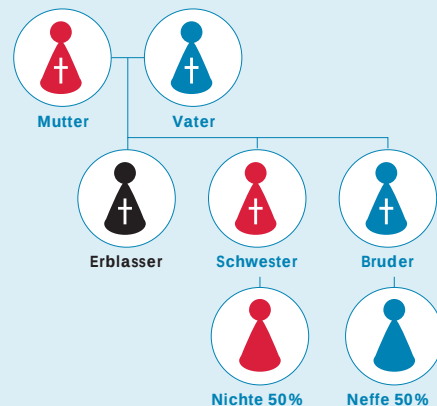
Der Erblasser hat zwei Kinder und zwei Enkel, deren Vater bereits verstorben ist.



Erben 1. Ordnung

Beispiel 2. Ordnung:

Der Erblasser ist unverheiratet und kinderlos, hat eine Nichte und einen Neffen.



Erben 2. Ordnung

2.4 Kinder/Adoptivkinder

Leibliche Kinder sind blutsverwandt und erbberechtigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eheliche oder uneheliche Kinder handelt. Adoptivkinder sind durch die Adoption, die ein umfassendes gesetzliches Verwandtschaftsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten bewirkt, den leiblichen Kindern gleichgestellt.



2.5 Ehe

Ehe-Partner sind grundsätzlich erbberechtigt. Dies gilt unter Umständen auch für in Scheidung lebende Ehe-Partner. Ist das Trennungsjahr abgelaufen und der Scheidungsantrag bei Gericht eingereicht und dem anderen Ehegatten zugestellt (sog. Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags) entfällt das gesetzliche Erbrecht.

2.6 Lebenspartnerschaft

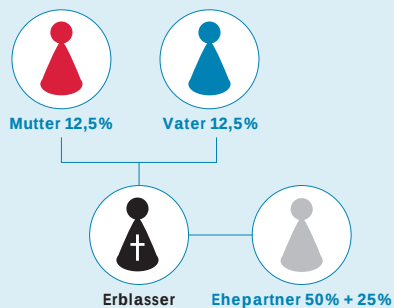
Partner einer vom Standesbeamten eingetragenen Lebenspartnerschaft sind erbberechtigt den Ehe-Partnern gleichgestellt.

2.7 Zugewinnngemeinschaft

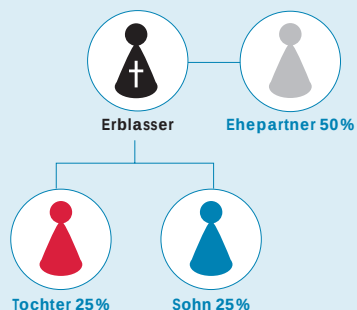
Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft tritt in Deutschland bei Heirat oder der Eintragung einer Lebenspartnerschaft automatisch in Kraft, wenn keine andere Vereinbarung notariell getroffen wurde (siehe auch „Gütertrennung“ im folgenden Abschnitt). Bei einer Zugewinnngemeinschaft erbt der Partner zunächst ein Viertel des Vermögens des Erblassers kraft gesetzlicher Erbfolge, (§ 1931 Abs. 1 [Bürgerliches Gesetzbuch \[BGB\]](#)). Gemäß § 1371 Abs. 1 BGB erhöht sich der gesetzliche Erbteil zum Ausgleich der Zugewinnngemeinschaft pauschal um ein weiteres Viertel, sodass der überlebende Ehegatte de facto die Hälfte des Nachlasses erhält. Sind Kinder vorhanden, erben diese als Erben 1. Ordnung die andere Hälfte. Sind keine Kinder vorhanden, steigt der Anteil für den Partner auf drei Viertel. Das verbleibende Viertel erben die Verwandten der 2. Ordnung. Sind weder gesetzliche Erben der 1. und 2. Ordnung vorhanden, erbt der überlebende Ehegatte allein (§ 1931 Abs. 2 BGB).

Beispiele Zugewinnngemeinschaft:

Der Erblasser ist verheiratet und kinderlos.

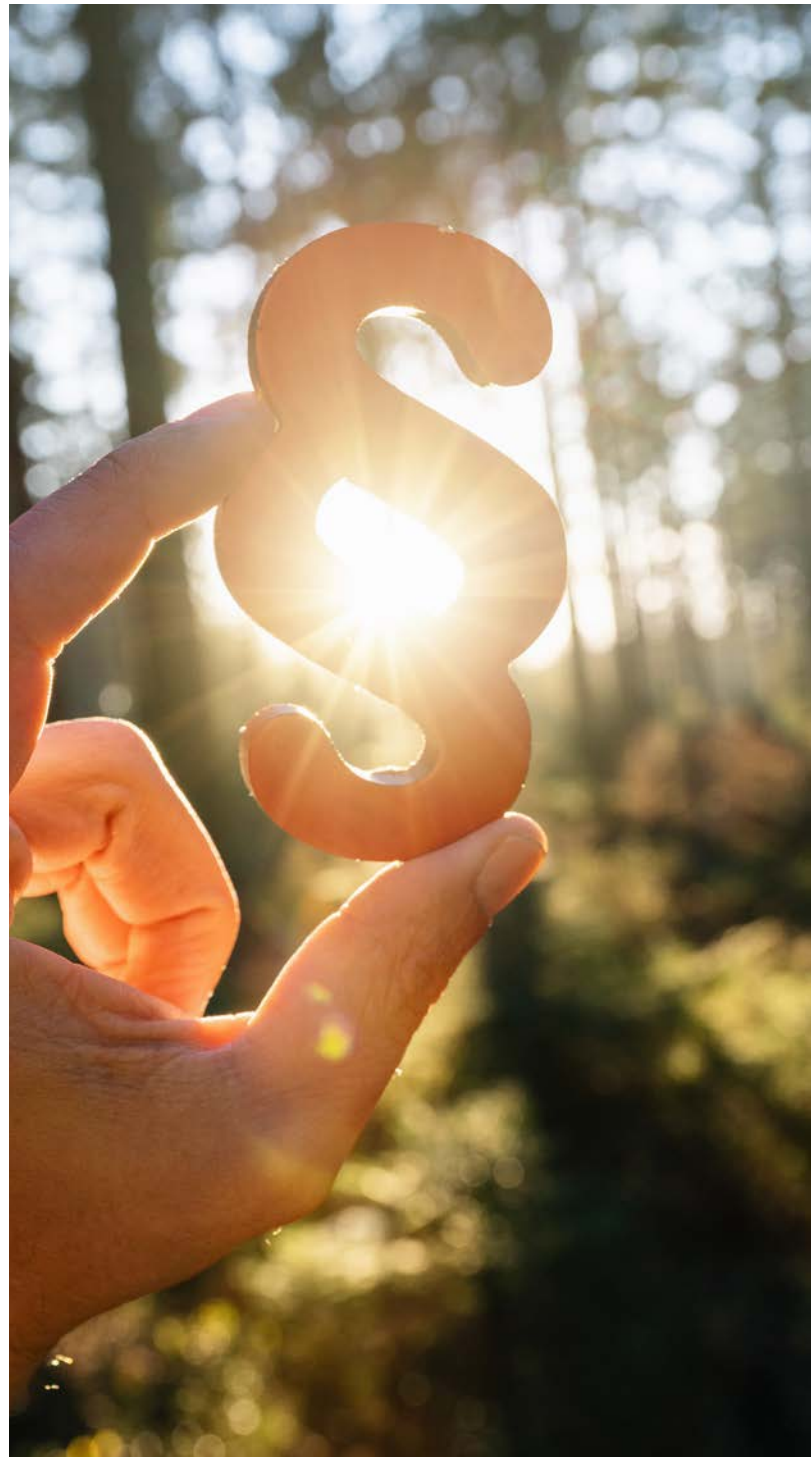


Der Erblasser ist verheiratet und hat zwei Kinder.



2.8 Gütertrennung

Bei Gütertrennung ändert sich die Regelung der gesetzlichen Erbfolge: Der Partner und die Kinder erben zu gleichen Teilen. Bei mehr als drei Kindern erbt der Partner aber immer mindestens ein Viertel.



3 TESTAMENT

Ein Testament oder auch letztwillige Verfügung (§ 1937 BGB) ist eine „Verfügung von Todes wegen“ und trifft Regelungen für den Erbfall. Um ein rechtsgültiges Testament zu verfassen, müssen Sie lediglich 16 Jahre alt und testierfähig sein.

Die sogenannte Testierfreiheit ist ein Recht, nach dem Sie einen Erben nach Ihrem freien Willen einsetzen können. Ihre Gründe der Erbeinsetzung müssen weder vernünftig noch für Dritte nachvollziehbar sein. Nur wenn Sie nicht in der Lage wären, die Tragweite der von Ihnen verfassten testamentarischen Entscheidungen zu erfassen, spräche man Ihnen die Testierfähigkeit ab und Ihr Testament wäre anfechtbar.

Ansonsten können Sie in Ihrem Testament völlig frei bestimmen, wer was unter welchen Umständen aus Ihrem Nachlass bekommen soll. Sie können einen oder mehrere Erben oder auch eine wohltätige Organisation zum Erben einsetzen.

Sie können:

- jemanden enterben
- Vermächtnisse anordnen
- Vor- und Nacherben einsetzen
- bei mehreren Erben bestimmen, wie das Erbe geteilt werden soll
- einen Testamentsvollstrecker ernennen, der die Anordnungen in Ihrem Testament ausführt
- Auflagen anordnen

Die Begriffe „Erbe“ und „Vermächtnis“ werden häufig gleichbedeutend verwendet und besagen, dass jemand etwas aus einem Nachlass erhält. Juristisch bestehen allerdings Unterschiede. Ein Erbe bekommt das ganze Vermögen oder einen Teil davon und wird Rechtsnachfolger des Verstorbenen. Ein Vermächtnisnehmer erhält nur einen bestimmten Vermögensbestandteil (Sach- oder Geldwert) aus dem Nachlass, ohne dass er gleichzeitig Rechtsnachfolger wird.

3.1 Alles nach Ihren Wünschen?

Wenn Ihnen heute etwas zustieße, wer würde erben? **Entspricht die gesetzliche Erbfolge (siehe Seite 5 f.) Ihrem Willen?** Sind Sie mit der Erbfolge einverstanden, müssen Sie nichts weiter unternehmen. Haben Sie andere Vorstellungen, müssen Sie dies in einem Testament regeln: Wenn Sie zum Beispiel verhindern wollen, dass Ihr Nachlass bzw. ein Teil davon veräußert werden muss, um eine erbberechtigte Person auszuzahlen. Oder wenn Sie eine unwirtschaftliche Verteilung Ihres Nachlasses unter mehreren gesetzlichen Erben vermeiden wollen. Sie können mit Ihrem Testament auch Auflagen verbinden und zum

Beispiel bestimmen, dass bestimmte Gegenstände, Sammlungen oder auch Grundstücke nicht verkauft werden dürfen und in der Familie bleiben müssen, oder aber an das Erbe die Pflege Ihrer Grabstätte in angemessener Form oder die Versorgung eines Haustiers knüpfen. Es gibt also viele gute Gründe, ein Testament zu verfassen. Für die Errichtung eines Testaments stehen unterschiedliche Formen zur Verfügung. Im Nachfolgenden zeigen wir Ihnen, was mit einem Testament alles geregelt werden kann und welche Formalien zu beachten sind, damit es rechtswirksam ist.





3.2 Das eigenhändige Testament

Die einfachste Form, ein Testament zu errichten, besteht in der privaten, eigenhändigen und handschriftlichen Abfassung Ihres letzten Willens (§ 2247 BGB).

Sie verfassen den Text, eventuell nach Beratung durch einen Anwalt oder Notar selbst und schreiben ihn vollständig mit der Hand. Falls Sie eine „unleserliche“ Handschrift haben, können Sie einen maschinengeschriebenen Entwurf als Lesehilfe beifügen. Sie können Ihr Testament jederzeit ändern oder ergänzen, ebenfalls handschriftlich mit Datum, Ort und Unterschrift. Vermeiden Sie Durchstreichungen. Am besten schreiben Sie ein neues Testament, welches alle vorherigen ausdrücklich widerruft, um jegliche Missverständnisse zu vermeiden. Formulieren Sie deutlich und legen Sie so detailliert wie möglich fest, wer was erben soll. Insbesondere wenn Sie einzelne Gegenstände verteilen, kann dies ansonsten schnell zu Unklarheiten führen. Es muss aus Ihrem Testament klar hervorgehen, wer Erbe ist und wen Sie beispielsweise mit einem Vermächtnis bedenken. Ihr Testament sollte auch als solches benannt werden. Das ist zwar formal nicht erforderlich, unterstreicht aber Ihre Ernsthaftigkeit. Unterschreiben Sie mit Ihrem Vor- und Zunamen. Ihre Erklärung sollte immer Ort und Datum enthalten (§ 2247 Abs. 2 BGB),

obwohl dies für die Wirksamkeit des Testaments nicht zwingend erforderlich ist. Diese Angaben sind jedoch sehr empfehlenswert, falls später ein weiteres Testament errichtet wird. So kann bei einem Streit über den Errichtungszeitpunkt und im Falle von abweichenden oder sich widersprechenden Anordnungen eindeutig festgestellt werden, welches Testament Ihren zuletzt geäußerten Willen wiedergibt. Das zeitlich spätere Testament hebt das frühere Testament auf. Die Existenz verschiedener Testamente ist dann unproblematisch, wenn sie sich inhaltlich ergänzen. So können Sie in einem Testament Ihren Erben benennen und in einem weiteren Testament ein Vermächtnis zugunsten einer anderen Person anordnen.

Sofern jedes Testament rechtswirksam errichtet wurde, sind beide Urkunden nebeneinander gültig und in ihrer Gesamtheit auszulegen.

Ihre Unterschrift am Ende des Testaments hat eine Abschlussfunktion und zeigt, dass das Testament an dieser Stelle endet (§ 2247 Abs. 1 BGB). Das heißt, Ihre Unterschrift muss immer der letzte Text sein! Ist Ihr Testament mehrere Seiten lang, nummerieren Sie die Blätter und unterschreiben Sie jede Seite.



Vorteile eines eigenhändigen Testaments

Ein eigenhändiges, handschriftliches Testament kann überall und jederzeit niedergeschrieben werden. Zeugen werden nicht benötigt. Kosten entstehen keine. Anhand Ihrer Handschrift können ihre Identität nachgeprüft und Sie als Urheber des Testaments identifiziert werden. Sollte es erforderlich werden, können Sie Ihr Testament jederzeit problemlos abwandeln und überarbeiten.

Nachteile eines eigenhändigen Testaments

Damit Ihr Testament anerkannt und nicht angefochten werden kann, muss es sämtlichen Vorschriften genügen. Ein auslegungsbedürftiges oder unvollständiges Testament mit nicht eindeutigen, missver-

ständlichen Formulierungen kann zu unnötigen Streitereien unter den Erben führen und im schlimmsten Fall für unwirksam erklärt werden. Da ein eigenhändiges privates Testament auch privat, das heißt, überall aufbewahrt werden kann, besteht die Gefahr, dass es nach Ihrem Tod verloren geht bzw. nicht gefunden, vergessen oder unterschlagen wird. Um dies zu verhindern kann es sinnvoll sein, Ihr Testament beim Amtsgericht in amtliche Verwahrung zu geben. Das Gericht wird automatisch von Ihrem Tod benachrichtigt und „eröffnet“ dann den Erben den Inhalt. Für die amtliche Verwahrung des Testaments und die Registrierung fallen Gebühren an, die im Verhältnis zu den Vorteilen nicht weiter ins Gewicht fallen.

Eigenhändiges Testament

Vorteile

- Niederschrift jederzeit und überall
- Keine Zeugen
- Keine Kosten
- Handschrift als Nachweis Ihrer Identität
- Überarbeitung und Abwandlung jederzeit möglich

Nachteile

- muss sämtlichen Vorschriften genügen
- Unklarheiten bei der Ausführung können zu Streitereien führen
- kann verloren gehen/unterschlagen werden

Ooris Luise Hämm
Sonnenstr. 5c
53111 Bonn

Mein Testament

Ich, Ooris Luise Hämm, geboren am 27.06.1932,
wohnhaft Sonnenstr. 5c in 53111 Bonn, treffe für den Fall
meines Todes folgende Regelung:

Alle meine bisherigen Testamente hebe ich hiermit vollständig auf.
Zu meinen Erben bestimme ich zu gleichen Teilen meine Söhne
David Lars Hämm, wohnhaft Sonnenstr. 5d in 53111 Bonn und
Daniel Lasse Hämm, wohnhaft Mondstr. 7a in 48155 Münster.
Meiner Schwester Daniela Lara Hämm, wohnhaft Sonnenstr. 5e
in 53111 Bonn, vermache ich meine Halskette mit Granat-Kreuz
(375 Gelbgold, 5 kleine und ein großer facettierter Granatstein).
Meiner Nichte Mia Mustermann, wohnhaft Sonnenstr. 5e
in 53111 Bonn, vermache ich meine Sammlung von Meißner
Porzellanpuppen. Die Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe
mit Sitz in Bonn soll aus meinem Erbe ein Vermächtnis in Höhe
von 10.000 € erhalten.

Bonn, am 27.12.2013
Ooris Luise Hämm



3.3 Das öffentliche Testament

Wenn Sie sicher gehen wollen, dass Ihnen beim Abfassen Ihres Testaments keine Formfehler unterlaufen, sollten Sie ein öffentliches, also ein notarielles Testament errichten (§ 2232 BGB). Dazu lassen Sie Ihr Testament entweder von einem Notar aufsetzen oder verfassen dieses selbst schriftlich und übergeben die Erklärung dem Notar.

Vorteile eines öffentlichen Testaments

Der eigentliche Vorteil eines öffentlichen Testaments ist die Rechtssicherheit und daher vor allem bei komplexen Erbregelungen zu empfehlen. Ein Notar berät Sie bei der Abfassung Ihres Letzten Willens, auch über die rechtliche Tragweite Ihrer Entscheidungen und hilft Ihnen bei der Formulierung. Auch wenn Sie Ihr Testament handschriftlich verfasst und bei einem Notar „nur“ zur Verwahrung hinterlegt haben, ist gewährleistet, dass es nach Ihrem Tod aufgrund der Benachrichtigung des Personenstandsregisters von Amts wegen eröffnet und den darin bedachten Personen und Einrichtungen förmlich zugestellt wird.

Nachteile eines öffentlichen Testaments

Für ein öffentliches bzw. notarielles Testament, das beim zuständigen Amtsgericht verwahrt und nach Ihrem Tod eröffnet wird, fallen Notar- und Gerichtsgebühren an. Die Notargebühren, die für die Fertigung des Testaments, die Beurkundung und die Beratung

fällig werden, richten sich nach dem von Ihnen angegebenen Wert des Vermögens, über das verfügt werden soll. Zusätzlich werden für die amtliche Verwahrung des Testaments und die Registrierung im Zentralen Testamentsregister weitere Gebühren erhoben. Außerdem darf ein Notar nicht zu steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten oder Problemkreisen beraten. Er darf nur darauf hinweisen, dass eventuell steuerliche Belange berührt werden. Vor Errichtung Ihres Testaments kann es daher sinnvoll sein, eine Rechtsanwältin oder Steuerberater zu konsultieren.

Öffentliches Testament

Vorteile

- Rechtssicherheit
- Hilfestellung durch Notar
- Testament wird auf jeden Fall nach dem Tod eröffnet und die von Ihnen bedachten Personen werden unterrichtet

Nachteile

- Notar- und Gerichtsgebühren, sowie Gebühren für die Verwahrung und Registrierung beim Amtsgericht
- Keine erbschaftsteuerrechtliche Beratung



3.4 Gemeinschaftliches Testament

Wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, können Sie ein gemeinschaftliches Testament (§ 2265 ff BGB) in privatschriftlicher oder öffentlicher Form errichten. Partnern einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder einer nicht-eingetragenen Lebenspartnerschaft ist dies nicht möglich.

Mit einem gemeinschaftlichen Testament können sich die Ehe-Partner gegenseitig zu Erben einsetzen und etwa bestimmen, dass nach dem Tode des Längerlebenden der gemeinsame Nachlass einem oder mehreren Dritten, zum Beispiel den gemeinsamen Kindern, zufallen soll.

Sollten Sie sich für das privatschriftliche, eigenhändige Testament entscheiden, so genügt es, wenn Sie Ihren gemeinsamen letzten Willen unter Einhaltung der unter 3.2 beschriebenen Formalien abfassen, beide mit Vornamen und Zunamen unterschreiben und Datum und Ort bei jeder Unterschrift hinzusetzen. In das Testament können Sie wechselbezügliche wie auch einseitige Verfügungen aufnehmen.

Beispiel

Unser Testament

Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen Erben ein. Erben des Längerlebenden sind unsere drei Kinder Dirk, Lisa und Holger.

Meine Ehefrau beschwere ich im Falle meines Vorversterbens mit einem Geldvermächtnis in Höhe von 10.000 € zugunsten der X-Organisation.

Meinen Ehemann beschwere ich im Falle meines Vorversterbens mit einem Geldvermächtnis in Höhe von 10.000 € zugunsten der Z-Organisation.

Bonn, 1. Januar 2010
Dieter Lothar Hämm

Dies ist auch mein letzter Wille.
Bonn, 1. Januar 2010
Doris Luise Hämm

Das nebenstehende Beispiel enthält sogenannte wechselbezügliche Verfügungen. Eine wechselbezügliche Verfügung ist eine Verfügung auf Gegenseitigkeit. Das heißt, die Verfügung des einen Ehe-Partners käme nicht ohne die Verfügung des anderen zustande. Es besteht also zwischen den einzelnen Verfügungen eine Abhängigkeit, eine sogenannte „wenn-dann-Beziehung“: Wenn Du mich zum Alleinerben einsetzt, dann setze ich Dich auch ein. Dieses Beispiel enthält jedoch auch zwei einseitige Verfügungen in denen die Ehegatten den Längerlebenden mit einem Geldvermächtnis beschweren.

Nach dem Tod eines Partners ist ein gemeinschaftliches Testament in der Regel bindend und gilt im Zweifel auch für den Nachlass des überlebenden Partners. Sie sollten daher gemeinsam bestimmen, ob das Testament nach dem Tod des einen Partners geändert werden darf. Sie sollten genau formulieren, ob und welche Verfügungen wechselbezüglich sind. Nicht wechselbezügliche Verfügungen können vom überlebenden Partner durch ein weiteres Testament geändert werden. Ein gemeinschaftlicher Letzter Wille wird mit Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder mit notariellem Widerruf und Zustellung an den anderen Ehegatten unwirksam.

Berliner Testament

Das Berliner Testament ist eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments, das von Ehepaaren oder eingetragenen Lebenspartnerschaften in eigenhändiger oder öffentlicher Form errichtet werden kann. Es muss von beiden Partnern aufgesetzt und unterschrieben werden. In diesem Testament auf Gegenseitigkeit wird der überlebende Ehe-Partner zum Allein- bzw. Vollerben erklärt. Diese Form wird häufig gewählt, wenn weitere Erben vorhanden sind und die Möglichkeit besteht, dass der Ehe-Partner durch diese Erbensprüche in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnte. Kinder, andere Verwandte, dritte Personen oder Organisationen werden entweder Nach- oder Schlusserbe und erben erst dann, wenn beide Elternteile/Partner verstorben sind. Der überlebende Partner wird Allein- bzw. Vollerbe und ist als solcher berechtigt, zu Lebzeiten über den Nachlass grundsätzlich frei zu verfügen. Das Recht von Pflichtteilsberechtigten bleibt hiervon unberührt (siehe S. 21).

Beispiel

Unser Testament

Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen und unbeschränkten Erben ein.

Der Überlebende von uns hat das Recht, unsere drei Kinder Dirk, Lisa und Holger beliebig als Erben einzusetzen. Sollte eines unserer Kinder zum Zeitpunkt des Erbfales nicht mehr leben, so sind dessen Abkömmlinge an dessen Stelle erbberechtigt. Der Überlebende kann auch eines der Kinder enterben.

Bonn, 1. Januar 2010
Dieter Ludwig Hämm

Dies ist auch mein Wille
Bonn, 1. Januar 2010
Doris Luise Hämm

Obwohl die Kinder in unserem Beispiel als Schlusserben eingesetzt sind, könnten sie dennoch nach dem Tod des Erstversterbenden den ihnen gesetzlich zustehenden Pflichtteil fordern. Dies kann grundsätzlich auch nicht verhindert werden. Wollen Sie dies er-

schweren, können Sie sogenannte Pflichtteilsstrafklauseln in Ihr Testament aufnehmen. Sie können darin verfügen, dass der Schlusserbe, der beim ersten Erbfaal den Pflichtteil fordert, auch beim zweiten Erbfaal nur den Pflichtteil erhalten soll. Dies macht die Forderung des Pflichtteils nach dem Tod des ersten Elternteils für die Kinder unattraktiv, da sie auch beim Tod des zuletzt sterbenden Elternteils nur den Pflichtteil erhalten.

Mit einer Verfügung wie im Beispiel unten können Sie versuchen, die Durchsetzung des Pflichtteilsanspruchs abzuwenden.

Beispiel

Unser Testament

Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen und unbeschränkten Erben ein.

Der Überlebende von uns hat das Recht, unsere drei Kinder Dirk, Lisa und Holger beliebig als Erben einzusetzen. Verlangen ein oder mehrere Kinder nach dem Tod des erstversterbenden Elternteils den Pflichtteil, so steht ihm bzw. ihnen auch nach dem Tod des Letztversterbenden nur der Pflichtteil zu.

Bonn, 1. Januar 2010
Dieter Lothar Hämm

Dies ist auch mein Wille
Bonn, 1. Januar 2010
Doris Luise Hämm



Wird hingegen der Pflichtteil noch nicht geltend gemacht, sondern vom Pflichtteilsberechtigten zunächst lediglich Auskunft und Wertermittlung des Nachlasses begehrt, können hierdurch bereits erhebliche Kosten durch die Einholung von Sachverständigengutachten und/oder die Errichtung eines detaillierten notariellen Nachlassverzeichnisses entstehen. Wenn Sie sich bzw. Ihrem Ehe-Partner diese Umstände und Kosten ersparen wollen, sollte die Pflichtteilsstrafklausel (siehe unten) schon die Wertermittlungsforderung sanktionieren. Will man dem Ehe-Partner die Entscheidung offen lassen, sollte man klar regeln, ob dieser die Erbeinsetzung insgesamt ändern darf, also den betreffenden Abkömmling enterben und damit auf seinen Pflichtteil setzen darf, oder ob dieser trotzdem Erben soll, nur sein Erbteil auf eine Erbquote entsprechend des gesetzlichen Erbteils eingeschränkt werden soll.

Beispiel

Unser Testament

Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen und unbeschränkten Erben ein.

Der Überlebende von uns hat das Recht, unsere drei Kinder Dirk, Lisa und Holger beliebig als Erben einzusetzen. Fordern ein oder mehrere Kinder nach dem Tod des erstversterbenden Elternteils eine Wertermittlung bzw. den Pflichtteil, so kann der Überlebende von uns diese Erbeinsetzung beliebig ändern und dieses Kind/diese Kinder sowie die Kindeskindern auf seinen/ihren Pflichtteil setzen.

Bonn, 1. Januar 2010
Dieter Lothar Hämm

Dies ist auch mein Wille
Bonn, 1. Januar 2010
Doris Luise Hämm

Sie sollten jedoch in Erwägung ziehen, dass es Umstände geben mag, unter denen es sogar im Interesse des überlebenden Ehe-Partners sinnvoll sein kann, dass mit seiner Zustimmung oder sogar auf seine Initiative hin, die Pflichtteilsberechtigten ihre Ansprüche



anmelden und auch durchsetzen, um so eventuell Erbschaftsteuer zu sparen (siehe unten). Eine gegenseitig gewünschte und abgesprochene Pflichtteilsforderung sollte natürlich nicht „bestraft“ werden.

Beispiel

Unser Testament

Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen und unbeschränkten Erben ein.

Der Überlebende von uns hat das Recht, unsere drei Kinder Dirk, Lisa und Holger beliebig als Erben einzusetzen. Fordern ein oder mehrere Kinder ohne Zustimmung des Überlebenden nach dem Tod des erstversterbenden Elternteils eine Wertermittlung bzw. den Pflichtteil, so kann der Überlebende von uns diese Erbeinsetzung beliebig ändern.

Bonn, 1. Januar 2010
Dieter Lothar Hämm

Dies ist auch mein Wille
Bonn, 1. Januar 2010
Doris Luise Hämm

Sie können Ihrem Testament auch zu einem späteren Zeitpunkt noch Zusätze anfügen, allerdings nur gemeinsam mit Ihrem Ehe-Partner. Wichtig ist, dass dieser Zusatz der letzte Absatz ist und die Unterschriften wie im Hauptdokument enthält. Fehlt dieser Unterschriftsblock, wäre der Zusatz nicht wirksam.

Beispiel

Unser Testament

Wir setzen ... beliebig ändern.

Bonn, 1. Januar 2010
Dieter Lothar Hämm

Dies ist auch mein Wille
Bonn, 1. Januar 2010
Doris Luise Hämm

Zusatz
Die Kinder, die keine Pflichtteile einfordern, erhalten von uns noch zusätzlich ein Vermächtnis in Höhe von 10.000 €. Das Vermächtnis erhält erst Gültigkeit nach dem Tod des Letztversterbenden.

Bonn, 15. Mai 2012
Dieter Lothar Hämm

Dies ist auch mein Wille
Bonn, 15. Mai 2012
Doris Luise Hämm

In unseren Beispielen haben sich die Partner gegenseitig als alleinige Erben eingesetzt, die Kinder sind Schlusserben. Die Ehe-Partner können auch gemeinsam überlegen, ob und in welcher Form sie in ihrem Testament auf eine mögliche Wiederheirat eingehen wollen.

Heiratet der Alleinerbe ein weiteres Mal bzw. wird eine weitere eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen, werden der neue Ehe-Partner und die aus dieser Verbindung hervorgehenden Kinder ebenfalls pflichtteilberechtigt. Dadurch würde sich der Pflichtteil der Kinder aus erster Ehe verringern.

Diese Situation können Sie mithilfe einer sogenannten Wiederverheiratklausel verhindern, die sich unterschiedlich ausgestalten lässt:

- Sie können verfügen, dass im Falle der Wiederheirat der Überlebende Vollerbe zum Vorerben wird (siehe Beispiel „Gemeinschaftliches Testament“ Seite 13).
- Sie können verfügen, dass der Überlebende Partner im Falle einer Wiederheirat den Kindern den Differenzbetrag zwischen dem „Alleinerbe“ und dem gesetzlichen Pflichtteil auszahlen muss. Für die Berechnung ist der Nettonachlasswert zum Zeitpunkt des Todesfalles maßgebend. Damit ist gesichert, dass die Kinder den Erbteil erhalten, der ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge beim Tod des Erstversterbenden zugestanden hätte.
- Sie können weiter verfügen, ob bereits im Falle der Wiederheirat der Nacherbfall eintreten soll, beispielsweise mit dem Datum der Hochzeit.

Vorteile eines Berliner Testaments

Sie müssen nur ein Testament aufsetzen. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte Ihr Ehe-Partner immer einen unterschriebenen Zusatz einfügen, der eindeutig zeigt, dass das verfasste Testament auch seinem Willen entspricht.

Zudem sichern Sie und Ihr Ehe-Partner sich finanziell gegenseitig ab und tragen dafür Sorge, dass das Vermögen gebunden und nicht sofort zerteilt wird.

Nachteile eines Berliner Testaments

Der Überlebende Ehe-Partner ist nach dem Tod an das Testament gebunden und kann es grundsätzlich nicht mehr zugunsten einer anderen Person ändern oder die Kinder mit einer anderen Erbquote bedenken, es sei denn es wird ausdrücklich vorbehalten.





Mit dem Tod des Partners erlischt außerdem das Widerrufsrecht, d.h. der überlebende Ehe-Partner ist an eine erfolgte Schlusserbeneinsetzung (zum Beispiel der gemeinsamen Kinder) in aller Regel gebunden, und eine Abänderung ist nicht mehr möglich. Kommt es später zum Streit zwischen dem Überlebenden und den erbenden Kindern, können Sie etwa die „undankbaren“ Kinder nicht mehr enterben. Ein unter Umständen teurer Nachteil ist die „doppelte“ Erbschaftsteuer. Da nur eine Person als Erbe und die Kinder als Schlusserben eingesetzt sind, geht der Steuerfreibetrag der Kinder verloren. Der Alleinerbe muss die Erbschaftsteuer alleine entrichten. Treten die Kinder dann ihr Erbe an, wird die Erbschaftsteuer erneut fällig. Wurde Ihr gemeinschaftliches Testament von einem Notar verfasst, verdoppeln sich die Gebühren für die Beurkundung.

Berliner Testament

Vorteile

- Nur ein Testament für zwei Personen
- Gegenseitige finanzielle Absicherung

Nachteile

- Testamentsänderungen nach Tod des einen Partners nicht mehr möglich
- Widerrufsrecht des überlebenden Ehe-Partners erlischt ebenfalls
- Unter Umständen muss die Erbschaftsteuer doppelt gezahlt werden (erst der Ehe-Partner, später die Kinder)
- Verfassung durch Notar verdoppelt Beurkundungsgebühren

3.5 Sorgerechtsverfügung für Kinder

Mit einer Sorgerechtsverfügung können Sie als Eltern im Voraus regeln, wer sich als Vormund nach ihrem Tod um ihre minderjährigen bzw. um ihre volljährigen und beeinträchtigten Kinder kümmern sollen.

Ist kein Sorgeberechtigter verfügbar, weil beide Elternteile verstorben sind, nur ein alleinerziehendes Elternteil vorhanden war oder bei getrennt lebenden Eltern, wenn nur das verstorbene Elternteil die elterliche Sorge

inne hatte, muss das Amtsgericht einen Vormund bestimmen. Damit Ihre Sorgerechtsverfügung nach dem Tod auch beachtet werden kann, sollten Sie Ihre Verfügung bei einem Notar oder gegen eine Gebühr beim zuständigen Nachlassgericht hinterlegen. Sie können Ihrem Wunschvormund auch das Original aushändigen.

[Ausführliche Informationen hierzu finden Sie in unserer Broschüre Vorsorgevollmacht.](#)

3.6 Änderung / Widerruf eines Testaments

Solange Sie leben, können Sie Ihren Letzten Willen jederzeit ganz oder teilweise ändern oder auch komplett widerrufen (§ 2255 BGB). Es ist auch ratsam, das Sie Ihr Testament regelmäßig überprüfen, ob es noch den aktuellen Umständen entspricht. So könnten neue Personen in Ihr Leben getreten sein, die noch nicht in Ihrem Testament bedacht wurden. Andere Menschen, denen Sie etwas hinterlassen wollten, sind vielleicht zwischenzeitlich schon verstorben. Je nachdem, in welcher Form Sie Ihr Testament errichtet haben, müssen bei einer Änderung bzw. Widerruf unterschiedliche Formalien eingehalten werden.

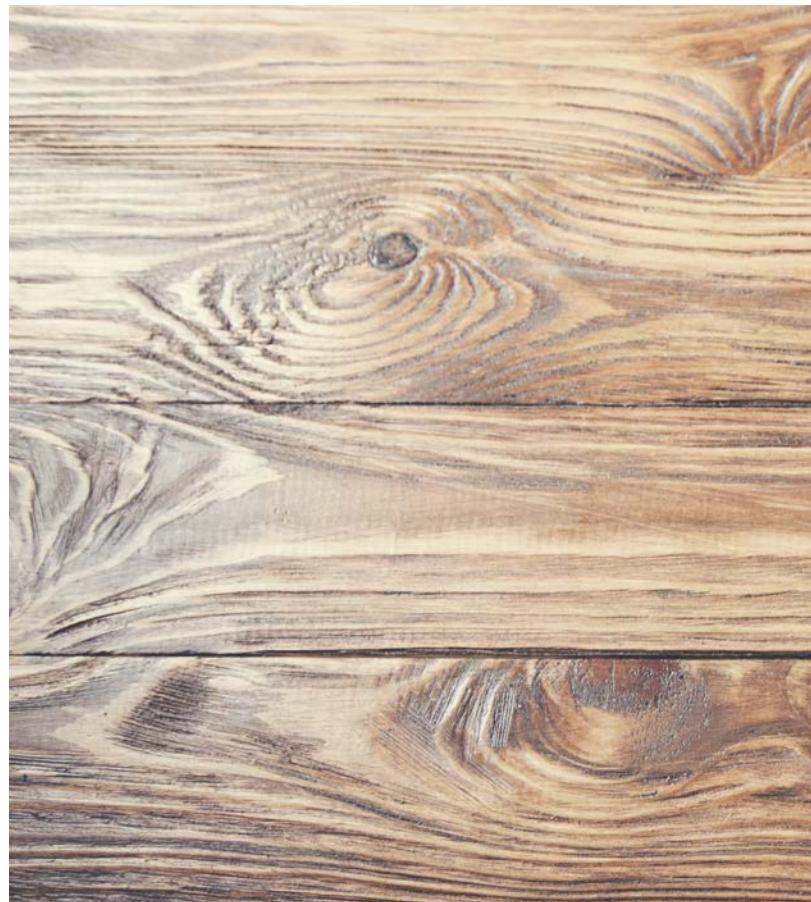
Möchten Sie Ihr **privatschriftliches, eigenhändiges Testament**, das Sie zu Hause aufbewahren, ändern oder widerrufen, so können Sie dies jederzeit. Ihre Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen, müssen Sie ebenfalls handschriftlich vermerken und mit Ihrer Unterschrift bestätigt werden. Um Missverständnisse zu vermeiden sollten Sie keinesfalls vergessen, sowohl Ort als auch Datum der Änderungen in Ihrem Testament zu vermerken. Die Änderungen bzw. Zusätze müssen leserlich und eindeutig verfasst sein, damit sie keine Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen. Haben Sie Ihr Testament bereits mehrfach geändert, ist es sinnvoller, Ihren letzten Willen komplett neu niederzuschreiben und das alte Testament zu vernichten. Ein jüngeres Testament setzt ein älteres außer Kraft.

Beispiel

Mit diesem Testament widerrufe ich alle bisher errichteten Verfügungen von Todes wegen und setze Mia Mustermann, geboren am 01.01.1994 als alleinige und befreite Erbin ein.

Bonn, 1. Januar 2014
Dieter Lothar Hämmer

Sollten Sie Ihr Testament in die Verwahrung beim Amtsgericht gegeben haben und nehmen es zwecks Änderung oder Widerruf aus der Verwahrung, bleibt Ihr Testament weiterhin in Kraft, da ein **privatschriftliches Testament** nicht zwingend dort hinterlegt werden muss.



Auch ein **öffentliches, notarielles Testament** kann geändert und/oder widerrufen werden. Da Ihr Letzter Wille amtlich aufbewahrt wird, können Sie Ihre Änderungswünsche entweder bei Ihrem Notar vornehmen lassen oder Sie lassen sich Ihr Testament aushändigen und ergänzen bzw. ändern es selbst handschriftlich. Wie beim privatschriftlichen Testament gilt auch hier, dass jeder Zusatz und jede Änderung gekennzeichnet, unterschrieben und mit Ort und Datum versehen werden muss. Nur so kann jederzeit nachverfolgt werden, wann und wo Sie das Testament überarbeitet haben. Anschließend kann der letzte Wille wieder in die amtliche Verwahrung beim Amtsgericht gegeben werden. Schon die beim Amtsgericht verlangte Rückgabe Ihres Testaments gilt als Widerruf. Ihr Testament verliert damit seine Gültigkeit und müsste neu aufgesetzt werden. Verfassen Sie nach dem Widerruf kein neues Testament und liegt auch kein älteres Testament vor, greift die gesetzliche Erbfolge. Ein **gemeinschaftliches bzw. Berliner Testament** mit wechselbezüglichen Verfügungen können Sie in der Regel nur im Einvernehmen mit Ihrem Ehe-Partner ändern oder widerrufen. Eine heimliche Abänderung oder ein stiller Widerruf nur eines Ehegatten ist nicht möglich. Ein einseitig



ausgesprochener Widerruf ist grundsätzlich nur zu Lebzeiten möglich und muss persönlich erklärt werden. Diese Erklärung muss notariell beurkundet werden und dem anderen Partner förmlich zugestellt werden, damit sie rechtswirksam ist.

Haben Sie das **gemeinschaftliche Testament** in amtliche Verwahrung gegeben, können Sie es auch nur gemeinschaftlich, d.h. bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Ehe-Partner, wieder aus der amtlichen Verwahrung nehmen. Gemeinsame Bestimmungen kann der überlebende Partner nach dem Ableben seines Partners nicht mehr widerrufen. Es sei denn, er schlägt das ihm zugesprochene Erbe aus oder es liegt eine ausdrückliche Ermächtigung zur Abänderung der wechselseitigen Verfügung vor. Diese muss aber durch das Testament selbst eingeräumt worden sein. Ansonsten gelten, je nachdem in welcher Form Sie das gemeinschaftliche bzw. Berliner Testament verfasst haben, die gleichen wie oben (privatschriftlichen bzw. öffentlichen Widerrufe) aufgeführten Vorschriften. Wie Ihnen vielleicht deutlich wurde, ist „richtiges“ Vererben in welcher Form auch immer, unter Umständen kompliziert und das Formulieren von rechtssicheren Verfügungen schwierig. Um Probleme

zu vermeiden, sollten Sie sich von möglichen Kosten nicht abschrecken lassen und lieber anwaltliche oder notarielle Hilfe in Anspruch nehmen.

Beispiel

Mein Testament

Ich ... ändern.

Ich ordne Testamentsvollstreckung an und bestimme Herrn David Lars Hämm, wohnhaft Sonnenstr. 5d in 53111 Bonn, zu meinem Testamentsvollstrecker.

Herr Hämm erhält nach meinem Tode drei Prozent meines vorhandenen Nachlassvermögens als Vergütung.

Bonn, 01. Januar 1999
Dieter Lothar Hämm

3.7 Vermächtnis

Möchten Sie eine bestimmte Person nicht zu Ihrem Erbe einsetzen, ihr aber trotzdem etwas aus Ihrem Nachlass „vermachen“, so können Sie in Ihrem Testament ein Vermächtnis (§ 2147 ff BGB) anordnen. Ein Vermächtnis bezeichnet typischerweise ganz konkrete Gegenstände wie eine Wohnung, ein Bild oder ein Schmuckstück, bestimmte Geldbeträge oder auch den Erlass einer Forderung. Diese Art des Vermächtnisses wird auch als Stückvermächtnis bezeichnet. Die von Ihnen vermachten Vermögensbestandteile fließen zuerst Ihren Erben zu. Ihre Erben sind wiederum per Gesetz verpflichtet, Ihr Vermächtnis zu erfüllen und die vermachten Gegenstände bzw. Beträge an den Vermächtnisnehmer auszuhändigen.

Sie haben auch die Möglichkeit, ein **Vorausvermächtnis** anzuordnen. Darunter versteht man ein Vermächtnis, das Ihrem Erben, beispielsweise einem Ihrer Kinder, selbst zugewandt wird und zwar zusätzlich zu seinem Erbteil. Das bedeutet, dass dieser Erbe gegenüber den anderen Erben vor Teilung des Nachlasses einen Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses hat. Erst danach wird Ihr Nachlass nach der Erbquote geteilt. Sie dürfen das Vermächtnis allerdings nicht dafür nutzen, um den Anteil der übrigen Erben bewusst mit „böswilliger Absicht“ zu mindern. Auch bei der Anordnung eines Vermächtnisses ist es sehr wichtig, dass Sie eindeutig formulieren, um Missverständnisse zu vermeiden.

Beispiel

Ich vermache meiner Nichte Daniela Lisa Hämm mein Motorrad, Yamaha XJ 600 S Diversion, Baujahr 1990.

Bonn, 15. Mai 2002
Dieter Lothar Hämm

In den Beispielen ist das Vermächtnis klar als solches gekennzeichnet und explizit erklärt, was vermacht wird. Sie können das Vermächtnis mit einem bestimm-

ten Zweck verbinden. Dieser Zweck muss in Ihrem letzten Willen ausdrücklich genannt werden. Man spricht in diesem Fall von einem **Zweckvermächtnis** (§ 2156 BGB). So kann der Vater seinem Sohn beispielsweise eine bestimmte Geldsumme vermachen, damit dieser sein Studium aufnimmt. Sollte der Zweck nicht erreicht werden, so ist das Vermächtnis wirkungslos. Es fällt zurück in die Erbmasse und wird auf die Erben verteilt.

Beispiel

Meine Freundin Polly Käfer, die sich in den vergangenen Jahren um mich gekümmert hat, soll als Vermächtnis 10.000 € und das Gemälde „Haus am Meer“ aus meinem Arbeitszimmer erhalten.

Bonn, 15. Mai 2002
Dieter Lothar Hämm

Sie können in Ihrem Testament auch ein sogenanntes Zweckvermächtnis anordnen und festlegen, dass beispielsweise eine Nichte aus Ihrem Nachlass Mittel für eine zweiwöchige Europa-Reise erhalten soll. In diesem Fall überlassen Sie Ihrem Erben nach Ihrem Tod die konkrete Leistungsbestimmung. D.h. Ihr Erbe, der für die Erfüllung ihres Testaments verantwortlich ist, muss die notwendigen Mittel nach eigenem, „billigem Ermessen“ bereitstellen. Auch hier gilt: Je eindeutiger Ihre Anordnungen, desto einfacher ist es für Ihren Erben, das Vermächtnis zu erfüllen. Ein Zweckvermächtnis mit einer pauschalen Anordnung wie zum Beispiel „ich vermache meiner Nachbarin Geld, um ihr eine Freude zu machen“, ist mehr als unzureichend. Weder Ihr Erbe, der Ihr Vermächtnis erfüllen muss, noch ein Gericht, das im Streitfall eventuell hinzugezogen wird, hätten in diesem Fall die Möglichkeit, die Höhe der Leistung zu bestimmen. Im Ergebnis sollte für die Vermächtnisauslobung gelten: Je konkreter die Bezeichnung des Vermächtnisses gewählt wird, desto geringer werden die hieraus möglicherweise erwachsenden Streitigkeiten ausfallen.

3.8 Pflichtteil

Der Gesetzgeber sichert den engsten Angehörigen eines Verstorbenen mit dem Pflichtteil (§§ 2303 ff BGB) einen Teil des Nachlasses, auch wenn sie im Testament übergangen oder ausdrücklich enterbt worden sind. Sie können grundsätzlich frei darüber entscheiden, wen Sie als Erben einsetzen, ob Sie jemanden in Ihrem Testament explizit nicht nennen oder auch durch ein Testament enterben. Ihre Entscheidung muss nicht begründet werden und erstreckt sich im Zweifel auch auf die Abkömmlinge (Kinder, Enkel) der enterbten Person.

Wie schon eingangs erwähnt, gibt es im deutschen Erbrecht allerdings einen sogenannten Pflichtteilsanspruch, durch den Ihre Entscheidungsfreiheit eingeschränkt wird. Der Pflichtteil sichert den nächsten Angehörigen, insbesondere den Ehegatten, Kindern bzw. Enkelkindern (wenn die eigenen Kinder schon verstorben sind) oder Eltern (wenn keine eigenen Kinder vorhanden sind), eine Mindestbeteiligung am Nachlass und wird unabhängig von Ihrem Willen gewährt. Ihre Geschwister und deren Kinder sind nicht pflichtteilsberechtigt. Den Pflichtteil können die Pflichtteilsberechtigten nur verlangen, wenn sie im Testament nicht genügend berücksichtigt wurden. Sie haben dann gegen den oder die testamentarisch eingesetzten Erben einen Anspruch auf Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Müsste das während der Ehe/Partnerschaft gemeinsam angeschaffte Familieneigentum zur Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs verkauft werden, so kann Ihr hinterbliebener Ehe-Partner als Erbe bei Gericht Stundung beantragen. Die sofortige Erfüllung des Anspruchs muss aber den Erben (überlebender Ehe-Partner) ungewöhnlich hart treffen und das Abwarten muss für den Pflichtteilsberechtigten (zum Beispiel Kinder) zumutbar sein. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung beide Interessen abzuwägen. Der Pflichtteilsanspruch muss bis zum Ende des dritten Jahres, nachdem man von dem Erbe offiziell Kenntnis erlangt hat, geltend gemacht werden, ansonsten unterliegt er der Verjährung. Eine Geltendmachung ist dann ausgeschlossen.

Beispiel

Hiermit enterbe ich meinen Sohn Holger Hämm, geboren am 01.01.1960. Gleiches gilt für seine Abkömmlinge.

Bonn, 15. Mai 2002

Dieter Lothar Hämm



Erläuterung

Lebte ein Ehepaar mit zwei Kindern im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft, so hätte der Partner entsprechend dem gesetzlichen Erbteil Anspruch auf ein Viertel des Nachlasses (das ist der Normalfall, nicht die Gütertrennung). Der Pflichtteil des Ehe-Partners beträgt die Hälfte dieses Viertels, also ein Achtel. Hinterlässt ein Verstorbenen zwei Kinder, beträgt der gesetzliche Erbteil jeweils 50 Prozent. Wurde eins der Kinder enterbt, beträgt dessen Pflichtteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also 25 Prozent des Erbes. Ein Verstorbenen setzt seinen Freund als Alleinerben ein und schließt somit seine beiden Kinder von der gesetzlichen Erbfolge aus. Der gesetzliche Erbteil wären auch hier jeweils 50 Prozent, der Pflichtteil davon wiederum die Hälfte. Der Freund muss jedem Kind 25 Prozent des Vermögens in Geld auszahlen.



Schenkungen und Pflichtteilsergänzungsanspruch

Schenkungen, die Sie zu Lebzeiten vollziehen, können dazu führen, dass Ihr späterer Nachlass geringer ausfällt und sich der Pflichtteilsanspruch möglicher Pflichtteilsberechtigter dadurch verringert. Wird das Vermögen so gemindert, greifen gesetzliche Regeln, mit denen Pflichtteilsberechtigte vor Benachteiligungen geschützt werden. Sofern die Schenkung innerhalb von zehn Jahren vor dem Erbfall vorgenommen wurde, besteht ein Ergänzungsanspruch. Das heißt, die Schenkung wird anteilig, je nachdem wie lange sie zurückliegt, dem Nachlass zugeschlagen, wodurch sich der Pflichtteil erhöht: erfolgte die Schenkung innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall, wird sie im vollen Umfang angerechnet. Danach mit jedem Jahr um 1/10 weniger. Innerhalb der Frist, in der der Pflichtteilsanspruch geltend gemacht werden muss, kann hiergegen vorgegangen werden.

Erläuterung

Sie haben einer Freundin 200.000 € geschenkt und versterben innerhalb des vierten Jahres nach dieser Schenkung. Die Schenkung wird bei dem Pflichttergänzungsanspruch mit 7/10, also mit 140.000 € berücksichtigt. Der (gedachte) Nachlass erhöht sich rechnerisch um 140.000 €. Versterben Sie im sechsten Jahr, wird die Schenkung mit 4/10 bzw. 80.000 € angerechnet. Liegt die Schenkung mindestens 10 Jahre zurück, bleibt sie unberücksichtigt.

Da allerdings in bestimmten Fällen, z.B. bei Schenkungen unter Ehegatten oder bei Übertragung von Immobilien gegen Zurückbehaltung eines Wohnungsrechts, der Beginn der sogenannten 10-Jahresfrist aufgeschoben werden kann, sollten Sie sich beraten lassen.

Entziehung des Pflichtteils

Vielleicht überlegen Sie, ob es dennoch Möglichkeiten gibt, dem Berechtigten eines Pflichtteils diesen zu entziehen (§ 2333 BGB). Der Gesetzgeber sieht im Pflichtteil die Grenze der Testierfreiheit, erkennt aber durchaus an, dass es triftige Gründe geben kann, bestimmten Personen nicht nur das Erbe, sondern auch den Pflichtteil zu entziehen.

Gründe hierfür sind:

- wenn der Pflichtteilsberechtigte dem Erblasser nach dem Leben trachtet;
- er sich eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens gegen den Erblasser schuldig gemacht hat oder
- er die Unterhaltspflicht gegenüber dem Erblasser böswillig verletzt hat.

Der früher geltende Entziehungsgrund eines „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ ist entfallen. Stattdessen berechtigt seit dem Jahr 2010 eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils. Zusätzlich muss es dem Erblasser unzumutbar sein, dem Verurteilten seinen Pflichtteil zu belassen. Die Entziehung des Pflichtteils ist aber nur dann wirksam, wenn Sie diese im Testament ausdrücklich anordnen und darin erklären, welcher der oben beschriebenen Entziehungsgründe den Entzug des Pflichtteils rechtfertigen soll.

Ausstattungen und Ausstattungspflichtteil

Eine weitere Zuwendungsmöglichkeit, die Sie zu Lebzeiten vornehmen können, ist eine sogenannte Ausstattung (§ 1624 BGB). Darunter versteht man zweckgebundene Zuwendungen (Ausstattungszweck) die Sie zum Beispiel ihren Kindern oder Enkeln (pflichtteilsberechtigten Abkömmlinge) anlässlich einer Heirat oder zur Erlangung einer eigenen Lebensstellung zukommen lassen. Eine Mitgift bzw. Aussteuer anlässlich einer Eheschließung gilt ebenso als Ausstattung wie ein Geldbetrag, den ein Kind nach Beendigung einer Ausbildung erhält, um ein eigenes Geschäft zu eröffnen oder auch die Übertragung eines Grundstückes zum Hausbau.

Eine Unterscheidung zwischen Schenkung und Ausstattung kann im Einzelfall schwierig sein und hat insbesondere für das Erb- und Pflichtteilrecht Konsequenzen. Eine Ausstattung wird im Erbfall berücksichtigt und muss unter den Erben ausgeglichen werden (§ 2050 Abs. 1, § 2316 Abs. 1 BGB). Im Gegensatz zu einer Schenkung unterliegt eine Ausstattung nicht der Pflichtteilergänzung, wird allerdings selbst dann zur Pflichtteilberechnung herangezogen, wenn sie länger als 10 Jahre zurück liegt.



Erläuterung

Frau Hämmerl hinterlässt ihren beiden Kindern als gesetzlichen Erben 150.000 €. Ihrer Tochter hatte sie zu Lebzeiten zur Existenzgründung 50.000 € geschenkt, damit diese ein Geschäft eröffnen konnte. Der Sohn, dem sie ein Studium ermöglichte, erhielt kein Geldgeschenk. Die 50.000 € der Tochter sind als Ausstattung zu werten und müssen im Erbfall berücksichtigt werden, da sie zum Aufbau der Existenz und eigenen Lebensstellung gezahlt wurden. Die Kosten für das Studium werden nicht angerechnet, da Ausbildungskosten in einem üblichen Rahmen nicht als Ausstattung gelten.

Nachlass im Erbfall:	150.000 €
Ausstattung Tochter:	50.000 €
Nachlass einschließlich Ausstattung:	200.000 €

Jedes Kind erhält aus dem Nachlass die Hälfte. Der Sohn 100.000 €, die Tochter nur noch 50.000 €, da sie bereits 50.000 € als Ausstattung erhalten hat.

Da es bei dieser Zuwendungsform viele Gestaltungsmöglichkeiten und viele Rechtsfolgen zu bedenken gilt, sollten Sie sich hierzu fachlich beraten lassen.

3.9 Erbvertrag

Der Erbvertrag (§§ 2274 ff BGB) ist neben dem Testament die zweite Möglichkeit, eine Verfügung von Todes wegen zu treffen. Sie können hiermit für den Todesfall Anordnungen über den Verbleib des eigenen oder gemeinschaftlichen Vermögens festlegen und so von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen.

In einem Erbvertrag können Sie als Gegenleistung für die Erbeinsetzung verschiedenste Dinge vereinbaren. Der häufigste Fall dürfte die Vereinbarung von Pflegeleistungen bei gleichzeitiger Erbeinsetzung sein. Ein solcher Vertrag muss zwischen mindestens

zwei Parteien vor einem Notar geschlossen werden. Bevor Sie einen Erbvertrag abschließen, denken Sie daran, dass Sie diesen Vertrag nicht einseitig ändern oder widerrufen können. In Betracht kommt hier jedoch die Verankerung eines Rücktrittrechtes. Sie haben auch nach dem Abschluss eines Erbvertrags grundsätzlich das Recht, über Ihr Vermögen zu Lebzeiten frei zu verfügen. Schenkungen, die Sie in der Absicht gemacht haben, Ihren Vertragspartner zu beeinträchtigen, kann dieser vom Beschenkten zurückverlangen. Aufgrund der komplexen Materie raten wir Ihnen, sich rechtlich beraten zu lassen.

3.10 Die Europäische Erbrechtsverordnung

Seit Inkrafttreten der Europäischen Erbrechtsverordnung (VO (EU) Nr. 650/2012) am 17. August 2015 gilt für deutsche Staatsbürger nicht mehr automatisch deutsches Erbrecht. In allen EU-Mitgliedsstaaten (außer Dänemark und Irland) wird seitdem das Erbrecht des Staates angewendet, in dem der Erblasser seinen letzten regelmäßigen, dauerhaften Aufenthalt hatte.

Erläuterung

Eine Witwe, die mit Ihrem Mann 70 Jahre in Deutschland lebte, zieht nach dessen Tod nach Mallorca. Nach einigen Jahren verstirbt sie dort. Ihre Kinder und Enkel erben nach spanischem Recht.

Je nach Landesrecht, kann dies weitreichende Folgen haben, da in manchen Ländern z.B. das Grundvermögen und das sonstige Vermögen an verschiedene Personenkreise vererbt wird. Auch haben viele Länder ein vom deutschen Recht abweichendes, grundlegend anders ausgestaltetes Pflichtteilrecht.

Um dies zu verhindern, können Sie eine sogenannte Rechtswahl vornehmen und in Ihrem Testament oder Erbvertrag das deutsche Erbrecht wählen. Sollten Sie kein deutscher Staatsangehöriger sein, können Sie das Recht Ihres Heimatstaates wählen. Haben Sie bereits

ein Testament verfasst, können Sie die Wahl des entsprechenden Erbrechts in einem Nachtrag festlegen.

Des Weiteren wird durch die Verordnung das Europäische Nachlasszeugnis eingeführt. Eine europaweit gültige Urkunde, vergleichbar mit dem in Deutschland verwendeten Erbschein. Fragen Sie zu Vorstehendem einen Notar oder Rechtsanwalt.

Beispiel

Nachtrag zum Testament vom 1. Januar 2010

Wir, Dieter Lothar Hämm und Doris Luise Hämm, haben ein gemeinschaftliches Testament vom 1. Januar 2010 errichtet. Wir möchten die darin getroffenen Anordnungen ergänzen um,

Rechtswahl

Eine erbrechtliche Rechtswahl haben wir bisher nicht getroffen. Wir, die Eheleute Hämm, wählen hiermit für unsere letztwilligen Verfügungen in formeller und materieller Hinsicht – soweit rechtlich möglich – das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bonn, 27. Mai 2017
Dieter Lothar Hämm
Doris Luise Hämm

3.11 Schenkung

Eine Schenkung ist immer ein Vertrag zwischen dem Schenker und dem Beschenkten, in dem sich beide darüber einig sind, dass ein Teil des Vermögens oder ein Recht unentgeltlich übertragen werden soll. Selbst wenn Sie Ihrem Sohn Ihr altes Auto schenken, schließen Sie beide der Form nach einen Vertrag, der vermutlich in den meisten Fällen mündlich ausfallen wird. Wenn das Geschenk übergeben wurde, ist die Schenkung wirksam und kann nur in besonderen Ausnahmefällen – etwa bei grobem Undank Ihres Sohnes – von Ihnen rückgängig gemacht werden. Geschieht die Schenkung mit der Absicht, das Vermögen anderer Erben zu schmälern, können diese nach Ihrem Tod von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenks fordern. Die Verjährungsfrist des Anspruchs beginnt mit dem Erbfall und beträgt 3 Jahre.

Gründe für eine Schenkung können sein:

- Eltern möchten ihren Kindern genau dann helfen, wenn es notwendig ist.
- Sie möchten die schenkungs- und erbschaftsteuerlichen Freibeträge ausnutzen. So können Eltern beispielsweise im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ihren Kindern alle zehn Jahre Gelder in Höhe der jeweils aktuellen Freibeträge steuerfrei zuwenden.

Auch eine Schenkung, die erst nach dem Tod erfüllt werden soll, ist möglich. Hierzu müssen Sie ein notariell beurkundetes Schenkungsversprechen abgeben.

3.12 Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall

Viele Menschen verfügen über Sparkonten, Fonds oder Depots bei einem Kreditinstitut und haben Lebens- bzw. Rentenversicherungen oder Bausparverträge abgeschlossen. Sie können mit Ihrem Kreditinstitut und den Versicherungsgesellschaften vertraglich vereinbaren, wer unmittelbar nach Ihrem Tod alle Rechte aus eben diesen Konten und Verträgen erhält. Sie bestimmen also, welche Person bezugsberechtigt sein soll. Bei einem solchen Vertrag zugunsten Dritter handelt es sich um die Weitergabe von Vermögen außerhalb des Erbrechts. Das heißt, der Vermögenswert, der Gegenstand dieses Vertrags ist, fällt nicht in den Nachlass und ist daher dem Zugriff der Erben entzogen.

Bis zu Ihrem Tod können Sie weiterhin uneingeschränkt über die vom Vertrag zugunsten Dritter erfassten Konten verfügen und diese sogar auflösen. Bei der Aufsetzung eines Vertrags zugunsten Dritter sollten Sie genau definieren, auf welche Konten, Depots, Verträge, Fonds etc. sich der Vertrag bezieht. Ist beispielsweise von „sämtlichen Konten“ die Rede, könnten sich später Schwierigkeiten ergeben, weil nicht klar ist, ob es sich nur um die zum Vertragsschluss vorhandenen oder auch um später eröffnete Konten handelt.

Es ist zudem empfehlenswert, den Vertrag zugunsten Dritter unwiderruflich zu vereinbaren. Damit stellen Sie sicher, dass Ihre Erben die Vereinbarung nach Ihrem Tod nicht widerrufen können und die Konten doch Ihrem Nachlass zugeführt werden. Letzteres können Sie auch umgehen, indem Sie den begünstigten Dritten den Vertrag mitunterschreiben und somit rechtsverbindlich annehmen lassen. Auch in diesem Fall können Sie bis zu Ihrem Tod uneingeschränkt über Ihre Konten verfügen und diese gegebenenfalls auflösen.

Vorteile des Vertrags zugunsten Dritter auf den Todesfall:

- Der Vermögenswert fällt nicht in den Nachlass und ist dem Zugriff der Erben entzogen.
- Der Erblasser kann zu Lebzeiten voll über die entsprechenden Konten etc. verfügen und diese sogar auflösen.

Auch wenn das Zugewendete nicht in den Nachlass fällt, lassen sich dadurch keine Steuern einsparen. Da es sich bei einem Vertrag zu Gunsten Dritter um eine aufschiebende Schenkungsmaßnahme auf den Tod handelt, wird statt der Erbschaftsteuer Schenkungssteuer fällig.

3.13 Stiften

Manche Menschen möchten mit ihrem Vermögen ihre persönlichen Vorstellungen und Werte auch über ihren Tod hinaus an nachfolgende Generationen weitergeben. Sie übernehmen soziale Verantwortung und wirken mit ihrem Engagement über ihr eigenes Leben hinaus. Sie bedenken aus diesem Grunde in ihrem Testament nicht nur diejenigen, die ihnen nahe

stehen, sondern häufig auch gemeinnützige Organisationen und leisten damit einen wertvollen Beitrag zu einer lebenswerten Gesellschaft.

Eine Stiftung ist an einen bestimmten, vom Stifter festgelegten Zweck gebunden und fördert diesen Zweck nachhaltig. Weitere Infos finden Sie auf Seite 33.





4 NACH DEM TOD

Obwohl sich diese Broschüre vor allem an diejenigen richtet, die ihren Nachlass regeln und ihr Testament verfassen wollen, finden Sie in diesem Kapitel Hinweise

für die Hinterbliebenen, worauf nach dem Tod eines Familienangehörigen zu achten ist.

4.1 Erste Schritte

Nachdem die üblichen Formalitäten geregelt sind (Benachrichtigung eines Arztes, eines Bestattungsinstituts, Anzeige des Todes beim Standesamt), sollten die Hinterbliebenen bald mit der Suche nach einem Testament beginnen, da dieses auch Hinweise darauf enthalten könnte, wie der Verstorbene bestattet werden möchte. Ein Bestattungsinstitut kann Sie auch hilfreich und begleitend bei den Formalitäten unterstützen.

Zu den üblichen Formalitäten gehören unter anderem die Benachrichtigung von:

- Arzt
- Bestattungsinstitut
- Standesamt
- Arbeitgeber
- Renten-, Kranken- und Lebensversicherung
- Banken
- Vermieter
- gegebenenfalls weiteren Behörden

Außerdem müssen **vorhandene Verträge** gekündigt oder umgeschrieben werden. Ein **Mietverhältnis** endet nicht mit dem Tod. Es kann innerhalb eines Monats nach dem Tod mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist beendet werden oder der Ehe-, Lebenspartner, Kinder bzw. andere Erben können in dieses eintreten.

Sterbeurkunde

Bis zum dritten auf den Tod folgenden Werktag müssen Sie beim zuständigen Standesamt den Tod anzeigen. Dazu werden neben dem Totenschein auch der Personalausweis des Verstorbenen sowie dessen aktuelle standesamtliche Urkunde(n) benötigt.

Diese Urkunden sind zumeist im Familienstammbuch zu finden:

- Geburtsurkunde bei Ledigen
- Eheurkunde bei Verheirateten
- Lebenspartnerschaftsurkunde bei eingetragenen Lebenspartnerschaften
- Geburts- und Eheurkunde sowie Scheidungsurteil bei Geschiedenen
- Eheurkunde sowie Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten bei Verwitweten

Das Standesamt stellt dann die Sterbeurkunde aus. Diese wird für viele weitere Formalitäten benötigt, so dass es ratsam ist, sich mehrere Exemplare ausfertigen zu lassen.

Umgang mit einem Testament

Wer ein Testament verwahrt oder auffindet ist verpflichtet, dieses unverzüglich dem Nachlassgericht beim Amtsgericht am letzten Wohnsitz des Verstorbenen zu übergeben (§ 2259 BGB).

4.2 Der Erbfall

Testamentseröffnung

Das Nachlassgericht eröffnet das Testament, wenn es dieses vorliegen hat. Es kann alle im Testament genannten und die ermittelten gesetzlichen Erben zu einer nicht-öffentlichen Sitzung einladen, bei welcher der letzte Wille des Verstorbenen verlesen wird und zur Einsichtnahme ausliegt. Wenn keine Sitzung angesetzt wird, werden die betroffenen Erben schriftlich über die sie betreffenden Inhalte informiert. Liegt kein Testament vor, gilt die gesetzliche Erbfolge.

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Mit dem Tod geht das Vermögen des Verstorbenen als Ganzes auf die Erben über. Das kann bei hohen Schulden und Verbindlichkeiten des Erblassers dazu führen, dass man diese aus dem eigenen Vermögen begleichen muss. Jeder Erbe, Vermächtnisnehmer und Pflichtteilberechtigte hat die Wahl, das Erbe anzunehmen oder auszuschlagen. Außerdem kann man bei unübersichtlichen Verhältnissen versuchen, das Haftungsrisiko zu begrenzen. Eine Annahme des Erbes kann durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht, aber auch gegenüber anderen an der Erbschaft Beteiligten wie Miterben oder dem Nachlassverwalter erfolgen. Bestimmte Verhaltensweisen wie beispielsweise die Beantragung eines Erbscheins oder die Verfügung über das Erbe gelten ebenfalls als Erbschaftsannahme. Außerdem ist die Erbschaft angenommen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist ausgeschlagen wurde.

Die Frist beträgt sechs Wochen und berechnet sich wie folgt: Die Frist beginnt mit der Kenntnis vom Anfall und dem Grunde der Berufung zum Erben (§ 1944 Abs. 2

S. 1 BGB). Bei Testamenten und Erbverträgen beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht (§ 1944 Abs. 2 S. 3 BGB). Hat man das Erbe angenommen, kann es nicht mehr ausgeschlagen werden (§ 1943 BGB). Lediglich die Anfechtung der Annahme der Erbschaft kommt unter engen Grenzen in Betracht.

Um die Haftung auf die Höhe der Erbmasse zu beschränken, stehen die Nachlassinsolvenz, die Nachlassverwaltung und das Aufgebotsverfahren zur Verfügung. Wenn nach dem Ausgleich aller berechtigten Ansprüche Vermögen übrig bleibt, geht es an die Erben über. Die **Nachlassinsolvenz** sollte beim zuständigen Insolvenzgericht beantragt werden, wenn der Nachlass überschuldet ist. Die **Nachlassverwaltung** wird zumeist bei Unsicherheit über die Höhe des Vermögens und der Schulden beim Nachlassgericht beantragt, das dann die Nachlasspflegschaft übernimmt. Steht die Höhe der Schulden nicht fest, kann das **Aufgebotsverfahren** beim Amtsgericht beantragt werden. Nach dessen Eröffnung haben Gläubiger einen festgelegten Zeitraum zur Verfügung, um ihre Ansprüche anzumelden.

Die Ausschlagung der Erbschaft kann eine Rolle spielen, wenn der Erblasser stark überschuldet ist oder der Erbe mit ihm oder der Erbschaft nichts zu tun haben möchte. Sie muss gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden. Die Erklärung kann vor Ort zu Protokoll gegeben und beurkundet werden, schriftlich mit einer beglaubigten Unterschrift oder durch Niederschrift beim Notar erfolgen.



Erbschein

Zur Legitimation gegenüber Dritten kann die Beantragung eines Erbscheins erforderlich sein. Dieser kann entweder beim zuständigen Nachlassgericht oder über ein Notariat beantragt werden. Dazu muss man das Erbe annehmen und eidesstattlich bestimmte gesetzlich vorgegebene Angaben machen, was beurkundet wird. Dabei werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach dem Wert des Nachlasses richtet. Im Erbschein stehen etwa solche Angaben, auf welche Erben der Nachlass in welchem Verhältnis entfällt und ob eine Testamentsvollstreckung angeordnet ist. Andere in den Erbfall involvierte Personen wie Gläubiger, Nachlassverwalter, Nachlassinsolvenzverwalter, Erbauseinandersetzungspfleger und Testamentsvollstrecker haben ebenfalls das Recht, einen Erbschein für den Erben zu beantragen.

Erbengemeinschaft und Erbauseinandersetzung

Fällt der Nachlass an mehr als einen Erben, spricht man von einer **Erbengemeinschaft** (§§ 2032 ff BGB). Sie treten das Erbe gemeinsam an, können somit nur gemeinsam darüber verfügen und verwalten es auch gemeinsam. Die Erbengemeinschaft selbst ist keine rechtsfähige Gesellschaft; es kann aber eine rechtsfähige Gemeinschaft zur Verwaltung des gemeinsamen Erbes gegründet werden.

Solange der Erblasser in seinem Testament nicht die Teilung des Nachlasses für eine bestimmte Zeit untersagt hat, kann jeder Miterbe die **Auseinandersetzung**, also die Aufhebung der Gemeinschaft, fordern. Dazu müssen alle Miterben eine Vereinbarung treffen, die die Aufteilung der Vermögenswerte regelt. Das kann mündlich, schriftlich oder durch schlüssiges Handeln erfolgen. In bestimmten Situationen, wie der Übertragung eines Grundstücks oder eines GmbH-Anteils, ist eine notarielle Beurkundung notwendig. Nach der Teilung des Erbes ist die Erbengemeinschaft beendet. Wenn die Erbauseinandersetzung konfliktreich abläuft oder keine Einigung erzielt wird, besteht die Möglichkeit, das zuständige Nachlassgericht um Unterstützung und Vermittlung durch einen Rechtspfleger zu bitten. Dabei werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach dem Wert des Nachlasses richtet. Wird dabei keine Einigung erreicht, kann der zivilrechtliche Klageweg beschritten werden.



Testamentsvollstrecker

Ein Testamentsvollstrecker ist in der Regel eine von Ihnen ernannte Person, die Sie mit der Abwicklung Ihres Nachlasses beauftragen (§§ 2197 ff BGB). Wenn Sie nicht wissen, wen Sie mit der Testamentsvollstreckung beauftragen sollen, können Sie einen Testamentsvollstrecker durch das Nachlassgericht benennen lassen. Dies sind dann zumeist Fachleute wie Notare oder Rechtsanwälte, die sich mit der Abwicklung von Erbschaften auskennen. Wenn Sie eine Testamentsvollstreckung möchten, müssen Sie dies in Ihrem privatschriftlichen oder auch öffentlichen Testament anordnen, damit dies auch rechtswirksam ist.

Für die Anordnung einer Testamentsvollstreckung sprechen einige Gründe, zum Beispiel:

- bei einer großen Erbengemeinschaft die Vereinfachung von Verwaltung und Teilung des Erbes
- Durchsetzung Ihres Letzten Willens bezüglich der Vermächtnisse oder Auflagen
- Erhaltung des Familienfriedens
- Schutz von minderjährigen oder behinderten Erben, um einen Zugriff von gesetzlichen Vertretern oder einem Sozialhilfeträger zu verhindern

Der Testamentsvollstrecker erhält für seine Arbeit eine Vergütung, die von der Nachlasshöhe und dem Abwicklungsaufwand abhängt. Die Vergütung beträgt ca. zwei bis sechs Prozent des Nachlassvermögens vor Abzug aller Verbindlichkeiten. Sie können in Ihrem Testament allerdings auch die Höhe der Vergütung festlegen.

4.3 Erbschaftsteuer

Obschon in weiten Teilen Übereinstimmung bei den Regelungen zwischen Erbschaft- und Schenkungsteuer besteht, wird in dieser Broschüre nur auf die Erbschaftsteuer eingegangen. Grundsätzlich fällt in Deutschland Erbschaftsteuer an, sobald ein Mensch stirbt und Vermögenswerte hinterlässt. Geschuldet wird die Erbschaftsteuer vom jeweiligen Erben, Pflichtteilberechtigten oder Vermächtnisnehmer, wenn dieser das Vermögen von Todes wegen erwirbt, also das Erbe annimmt. Die gesetzlichen Grundlagen und Regelungen dazu befinden sich im [Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz \(ErbStG\)](#) sowie in der [Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung \(ErbStDV\)](#).

Von der Erbschaftsteuer befreit sind unter anderem Zuwendungen an Organisationen, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und anerkannt sind.

Außerdem kann ein Erbe die Höhe der Erbschaftsteuer verringern oder die Erbschaftsteuer ganz vermeiden, wenn er Teile des Erbes innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall an eine inländische gemeinnützige Stiftung spendet.

Bewertung des Vermögens

Die Bewertung des Vermögens (§ 12 ErbStG) und damit der Höhe des Erbes erfolgt hauptsächlich auf der Grundlage des Ersten Teils des [Bewertungsgesetzes \(BewG\)](#). Dabei werden die verschiedenen Vermö-

gensarten wie Grundvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen, Bar- und Kapitalvermögen unterschiedlich behandelt. Insbesondere für nicht notierte Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen gelten eine Reihe von Besonderheiten, die den Fortbestand der Unternehmen sichern sollen.

In den meisten Fällen reicht eine grobe Aufstellung für das Nachlassgericht aus, die die Angaben für die Kostenberechnung benötigen. Von dort erfolgt eine Mitteilung an das Finanzamt. Banken und Versicherungen sind ebenfalls verpflichtet, über das Vermögen des Verstorbenen Auskunft zu geben, wenn dieses mindestens 5.000 € beträgt.

Verbindlichkeiten und Kosten

Einige der anfallenden Nachlassverbindlichkeiten und Kosten können das hinterlassene Vermögen mindern (§ 10 ErbStG). Darunter fallen die Schulden, die vom Erblasser herrühren und die nicht bereits bei der Bewertung des Vermögens berücksichtigt wurden. Außerdem können Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen und geltend gemachten Pflichtteilen sowie Erbersatzansprüchen abgezogen werden. Die anfallenden Kosten für Bestattung, Grabmal und Grabpflege sowie die Kosten zur Abwicklung, Regelung und Verteilung des Nachlasses sind bis zu einer Höhe von 10.300 € ohne Nachweis abzugsfähig. Wenn höhere Kosten abgezogen werden sollen, müssen diese nachgewiesen werden (§ 10 Abs. 3 ErbStG).



Steuerbefreiungen

Das Erben eines bebauten Grundstücks bleibt für den Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner steuerfrei, wenn der Erblasser darin eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und diese beim Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner mindestens zehn weitere Jahre zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim) (§ 13 ErbStG). Für Kinder oder – wenn diese bereits verstorben sind – deren Abkömmlinge gilt dasselbe, jedoch darf zusätzlich die Wohnfläche nicht mehr als 200 m² betragen.

Darüber hinaus existieren weitere Steuerbefreiungen unterschiedlicher Höhe in Abhängigkeit von der Erbschaftsteuerklasse. Etwaige Schenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre werden darauf angerechnet. Für Personen der Steuerklasse I sind Hausrat bis zu einem Wert von 41.000 € und andere bewegliche körperliche Gegenstände wie beispielsweise PKW, Sammlungen und Schmuck bis zu einem Wert von insgesamt 12.000 € steuerfrei. Für Personen der Steuerklassen II und III bleiben Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände bis zu einem Gesamtwert von 12.000 € steuerfrei.

Erbschaftssteuerklassen

Steuerklasse	Erwerber
I	Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Kinder (ehelich, nicht-ehelich, adoptiv), Stiefkinder (keine Pflegekinder), Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern, Großeltern (bei Schenkung in Steuerklasse II)
II	Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft
III	alle Übrigen

Erbschaftsteuerklassen

Es gibt drei Steuerklassen bei der Erbschaftsteuer (§ 15 ErbStG), die vom rechtlichen Verhältnis des Erblassers zu den Erben abhängen. Eine Aufstellung finden Sie in der Tabelle unten links. Die Erbschaftsteuerklassen stehen **nicht** in Zusammenhang mit den Steuerklassen, die bei anderen Steuerarten wie beispielsweise der Lohnsteuer existieren.

Freibeträge

Jedem Erben stehen Freibeträge zu, die vom rechtlichen Verhältnis zum Erblasser abhängen (§ 16 ErbStG). Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Kindern und Stiefkindern steht zusätzlich ein sogenannter besonderer Versorgungsfreibetrag zu (§ 17 ErbStG), wobei Versorgungsbezüge, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen, darauf angerechnet werden. Eine Aufstellung finden Sie in der rechts stehenden Tabelle.

Steuersätze

Der auf das Erbe zu zahlende Steuersatz (§ 19 ErbStG) hängt von der Höhe des Erbes sowie der Erbschaftsteuerklasse des Erben ab. Der Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (des Erbes) ergibt sich aus der Bewertung des hinterlassenen Vermögens abzüglich der Kosten für Bestattung und Regelung des Nachlasses. Weiterhin werden Steuerbefreiungen wie beispielsweise Familienheim und Hausrat berücksichtigt sowie die Freibeträge für Erbschaftsteuer und besondere Versorgung abgezogen. Der verbleibende Betrag muss versteuert werden. In unten stehender Tabelle sind die jeweiligen Prozentsätze der Erbschaftsteuer aufgeführt.

Steuererklärung

Das Finanzamt kann von jedem an einem Erbfall Beteiligten innerhalb einer mindestens einmonatigen Frist die Abgabe einer Erklärung verlangen (§ 31 ErbStG). Darin müssen sämtliche zum Nachlass gehörenden Gegenstände sowie alle Angaben aufgeführt sein, die die Feststellung des Werts des Erwerbs (des Erbes) ermöglichen. Existieren mehrere Erben, können sie die Erklärung gemeinsam abgeben. Ist ein Testamentvollstrecker oder Nachlassverwalter vorhanden, muss dieser die Erklärung abgeben.

Die Steuerschuld ist in der Regel innerhalb eines Monats zu begleichen. In begründeten Fällen kann eine Stundung beantragt werden.

Erwerber	Erbschafts- steuerklasse	Freibetrag	besonderer Versor- gungsfreibetrag
Ehegatte, eingetragener Lebenspartner	I	500.000 €	256.000 €
Kinder und Stiefkinder bis zu 5 Jahren		400.000 €	52.000 €
Kinder und Stiefkinder von 5 bis zu 10 Jahren			41.000 €
Kinder und Stiefkinder von 10 bis zu 15 Jahren			30.700 €
Kinder und Stiefkinder von 15 bis zu 20 Jahren			20.500 €
Kinder und Stiefkinder von 20 bis zum vollendeten 27. Lebensjahr			10.300 €
Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder			0 €
Abkömmlinge lebender Kinder und Stiefkinder		200.000 €	0 €
Eltern, Großeltern		100.000 €	0 €
Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	II	20.000 €	0 €
Kinder	III	20.000 €	0 €

Wert des steuer- pflichtigen Erwerbs	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
	Ehegatte, eingetragener Lebenspartner Kinder, Stiefkinder Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder	Eltern, Großeltern, Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	alle Übrigen
bis 75.000 €	7	15	30
bis 300.000 €	11	20	
bis 600.000 €	15	25	
bis 6.000.000 €	19	30	
bis 13.000.000 €	23	35	50
bis 26.000.000 €	27	40	
über 26.000.000 €	30	43	



5 MEIN TESTAMENT KANN HELFEN

Denken was war, und fühlen was schön, und wollen was gut ist: darin erkennt der Geist das Ziel des vernünftigen Lebens. Platon (427 v. Chr. – 347 v. Chr.), griech. Philosoph und Gelehrter

Viele Menschen möchten ihre Ideen und Ziele auch über ihren Tod hinaus verfolgt wissen und ihre Werte an folgende Generationen weitergeben. Sie bedenken aus diesem Grunde in ihrem Testament nicht nur diejenigen, die ihnen nahe stehen, sondern häufig auch gemeinnützige Organisationen und leisten damit einen wertvollen Beitrag zu einer lebenswerten Gesellschaft. Vielleicht haben Sie einen Zugang zu Leukämien und Lymphomen, sei es als Patient, Angehöriger

oder Nichtbetroffener. Vielleicht tragen Sie sich auch mit dem Gedanken, mit Ihrem letzten Willen Leukämie- und Lymphom-Patienten, die Forschung oder auch die Selbsthilfe gezielt zu unterstützen. In diesem Fall könnte die Arbeit der Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe für Sie von Interesse sein. Diese möchten wir Ihnen an dieser Stelle kurz vorstellen.

Rund 40.000 Menschen erkranken in Deutschland jährlich neu an einer bösartigen Erkrankung des Blut- und Lymphsystems. Diese Menschen mit unterschiedlichen Angeboten gezielt zu unterstützen hat sich die Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe zum Ziel gesetzt.

Wie wir helfen

Die Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Die Schwerpunkte liegen auf folgenden Gebieten:

- **Einzelfallhilfe**

Viele Leukämie- und Lymphom-Patienten geraten durch ihre Erkrankung in eine wirtschaftliche Notlage. Sie in einer solchen Situation zu unterstützen, ist eines unserer zentralen Anliegen. Deshalb leisten wir unter bestimmten Voraussetzungen in konkreten Einzelfällen finanzielle Hilfe.

- **Selbsthilfe**

Selbsthilfe leistet einen Beitrag zur Krankheitsbewältigung, etwa durch laienverständliche Informationen oder die Vertretung von Patienten-Interessen nach außen. Damit Selbsthilfeorganisationen für Leukämie-, Lymphom- und Myelom-Patienten langfristig unabhängig arbeiten können, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, diese finanziell zu fördern.

- **Forschung**

Der Forschung ist es zu verdanken, dass sich die Überlebenschancen von Leukämie- und Lymphom-Patienten in den letzten Jahren deutlich verbessert haben. Um auch auf diesem Gebiet einen andauernden Fortschritt zu gewährleisten, unterstützen wir entsprechende Forschungsvorhaben.

Wenn Sie sich dazu entschließen, die Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe zu unterstützen, bieten sich Ihnen viele Möglichkeiten, die an Ihre persönlichen Wünsche angepasst werden können. Die einfachste Möglichkeit, die Stiftung zu unterstützen, ist, ihr einen beliebigen Geldbetrag zu vermachen. Dieser würde in voller Höhe der Verfolgung unserer Stiftungszwecke zugutekommen. Für eine derartige Zuwendung können Sie aber auch einen Zweck festlegen (zum Beispiel „für die Unterstützung von in finanzielle Not geratene CML-Patienten“). Diese würde in vollem Umfang ebendiesem Zweck zugutekommen. Eine besonders nachhaltige Möglichkeit, die Stiftung zu unterstützen, stellt die Stiftung eines beliebigen Betrages dar. Die vielfältigen Möglichkeiten, welche eine Stiftung eröffnet, möchten wir Ihnen im Folgenden vorstellen.

5.1 Stiften

Eine rechtsfähige Stiftung, wie die Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe, verfügt über ein fest angelegtes Grundstockvermögen. Dieses darf nicht verbraucht werden. Die Stiftung erfüllt ihre Stiftungszwecke mithilfe der Erträge, welche aus dem Grundstockvermögen erwirtschaftet werden (Zinsen). Da das gestiftete Vermögen erhalten bleibt, ist eine Stiftung ein Konstrukt, das für die Ewigkeit angelegt ist. Wer stiftet, sorgt also für eine nachhaltige Verfolgung persönlicher Werte und Ziele noch über den Tod hinaus. Grundsätzlich gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe durch Stiften zu unterstützen.



5.2 Die Zustiftung

Eine nachhaltige Unterstützung unserer Arbeit

Die unkomplizierteste Art, einen Betrag zu stiften, ist die sogenannte Zustiftung. Hierbei fließt der Betrag dem bereits bestehenden Grundstockvermögen zu und erhöht somit die Erträge, die aus diesem hervorgehen. Der von Ihnen gestiftete Betrag bleibt, ebenso wie der restliche Betrag im Grundstockvermögen, auf Dauer unangetastet. Ihre Zustiftung ermöglicht es uns, unsere Satzungszwecke langfristig und in erhöhtem Maß zu erfüllen.

Beispiel

Herrn Müller wird ein langfristiger Sparvertrag in Höhe von 20.000 € ausgezahlt. Mit diesem Geld möchte er die Arbeit der Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe nachhaltig unterstützen. Er erklärt seine Unterstützung ausdrücklich als Zustiftung. Somit wird dieser Betrag dem Stiftungsgrundstockvermögen zugeführt und erhöht dauerhaft die Zinserträge der Stiftung.

5.3 Der Stiftungsfonds

Eine zweckgebundene Zustiftung

Manche Menschen möchten mit ihrer Zustiftung nur einen bestimmten Teil unserer Stiftungszwecke fördern. Für sie kommt eine zweckgebundene Zustiftung, der sogenannte Stiftungsfonds infrage. Der Erblasser kann hierbei einen Namen für seinen Stiftungsfonds wählen und den Zweck, den er mit seiner Zustiftung unterstützen möchte, festlegen. Die Zustiftung wird als Teil des Grundstockvermögens der Stiftung Deutsche Leukämie- und Lymphom-Hilfe verwaltet. Die Erträge des Fonds werden entsprechend der Fondshöhe berechnet.

5.4 Die Unterstiftung

Ihre Stiftung unter unserem Dach

Eine Unterstiftung wird häufig auch als treuhänderische, nicht rechtsfähige, fiduziarische oder unselbstständige Stiftung bezeichnet. Der Erblasser oder Stifter überträgt hier der Dachstiftung (dem sog. Treuhänder) das Stiftungsvermögen. Die Vermögen der Dachstiftung und der Unterstiftung werden dabei getrennt verwaltet.

Die Unterstiftung bietet Ihnen die Möglichkeit:

- Ihren Willen auf Jahrhunderte für nachfolgende Generationen verbindlich zu machen
- eine Stiftung mit Ihrem eigenen Namen zu errichten
- mit der Satzung einen Schwerpunkt zu setzen und somit ein spezielles Aufgabengebiet zu unterstützen (beispielsweise die Erforschung einer bestimmten Leukämie oder Lymphomart).

Die Unterstiftung wird errichtet, indem zwischen Stifter und Treuhänder ein Vertrag abgeschlossen und eine Satzung aufgesetzt wird.



Beispiel Stiftungsfonds

Herrn Meier wird ein langfristiger Sparvertrag in Höhe von 20.000,- € ausgezahlt. Mit diesem Geld möchte er die Arbeit der Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe nachhaltig unterstützen. Besonders am Herzen liegt ihm dabei das Projekt „Einzelfallhilfe“, bei dem Menschen, die aufgrund ihrer Leukämie-/Lymphom-Erkrankung in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, finanziell unterstützt werden können. Herr Meier richtet daher bei der Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe einen Stiftungsfonds ein: den H. Meier-Fonds. Die Erträge aus diesem Fonds werden dauerhaft und ausschließlich für das Projekt „Einzelfallhilfe“ verwendet.



Beispiel Unterstiftung

Die Hermann-Josef Beckmann-Stiftung

Hermann-Josef Beckmann war selbst an einem Multiplen Myelom erkrankt. Als er im August 2009 im Alter von 55 Jahren verstarb, hinterließ er der Deutschen Leukämie- & Lymphom-Hilfe (DLH e.V.) einen Teil seines Vermögens.

Der Verein sollte damit eine Stiftung gründen, welche zwei Ziele verfolgt:

- Förderung der Erforschung des Multiplen Myeloms
- Unterstützung der Selbsthilfegruppen für Patienten mit dieser Krankheit

Dabei sollen die Erträge aus dem Grundstockvermögen zu jeweils 50 % für diese beiden Zwecke verwendet werden. Am 8. Juni 2012 wurde so die Hermann-Josef Beckmann-Stiftung ins Leben gerufen. Die Stiftung wird treuhänderisch von der Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe verwaltet. Als Kontrollorgan dient das Kuratorium, das aus dem Vorstand der Stiftung Deutsche Leukämie- und Lymphom-Hilfe und dem Vorsitzenden der DLH e.V. besteht.

Vorteile der einzelnen Stiftungsformen im Überblick

Zustiftung	Stiftungsfonds	Treuhandstiftung
Betrag bleibt unangetastet	Ein Teil unserer Stiftungszwecke, der Ihnen am Herzen liegt, wird unterstützt	Individuell bestimmter Stiftungszweck
dauerhafte Verfolgung	Betrag bleibt unangetastet	Einflussnahme bei der Aufsetzung der Satzung möglich
Verfahren unkompliziert, da keine gesonderte Satzung o.ä. notwendig	dauerhafte Verfolgung der Stiftungszwecke	Betrag bleibt unangetastet
	Anlage kleinerer Beträge, die nicht ausreichen würden eine (un-) selbstständige Stiftung zu gründen, möglich	dauerhafte Verfolgung der Stiftungszwecke
	Benennung des Fonds nach dem Stifter	Benennung der Treuhandstiftung nach dem Stifter



Spenden/Stiften auch zu Lebzeiten möglich

Alle genannten Möglichkeiten, die Stiftung zu unterstützen, sind selbstverständlich auch zu Lebzeiten möglich. Für Sie als Spender oder Stifter bietet dies den Vorteil, dass Sie bei der Verwendung ihrer Zuwendungen ein aktives Mitspracherecht ausüben können, beispielsweise durch das Aufsetzen eines Treuhänder-

vertrags. Sie können außerdem erleben, was Ihre Zuwendung bewirkt.

Viele weitere Tipps und Ideen rund um das Spenden und Stiften zu Lebzeiten haben wir in einer gesonderten Informationsschrift für Sie zusammengestellt.

5.5 Auflagen für Erben

Grundsätzlich ist es möglich, den Erben im Testament zur Auflage zu machen, einen Teil des Vermögens an eine gemeinnützige Organisation zu „spenden“. Da eine Spende aber immer freiwillig zu erfolgen hat, was bei einer testamentarischen Auflage nicht der Fall wäre, darf die gemeinnützige Organisation über diese Art der Zuwendung keine Spendenbescheinigung ausstellen. Zuwendungen, die zur Erfüllung einer testamentarischen Auflage getätigt werden, können deshalb vom Erben steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Tipp

Wenn Sie sich dazu entschließen, die Stiftung Deutsche Leukämie- und Lymphom-Hilfe zu unterstützen, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung. Wir helfen Ihnen gerne, eine für Sie passende Lösung zu finden. Beziehen Sie auch Ihre Erben mit ein. So können Streitigkeiten vermieden werden.

5.6 Steuerrechtliches

Als Zustifter oder als Stifter einer Unterstiftung können Sie auf Antrag im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren jeweils einen Betrag in Höhe von 1.000.000 € steuerlich geltend machen. Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 2.000.000 €. Ein gesonderter Nachweis, dass der Betrag aus dem gemeinsamen Vermögen, bzw. aus dem Vermögen jedes Ehegatten einzeln geleistet wurde, ist nicht erforderlich.

Zusätzlich hierzu können Sie Spenden in Höhe von bis zu 20 % Ihres Einkommens von der Steuer absetzen. Unternehmen können bis zu 4 Promille der gesamten Umsätze und der aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Steuerlich interessant sind das Spenden und Stiften auch für Erben: Wer innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall einen Teil des Erbes einer gemeinnützigen Stiftung (als Zustiftung oder Spende) zuwendet, muss hierfür (ggf. rückwirkend) keine Erbschaftsteuer zahlen.

6 WEITERE INFORMATIONEN

Die Regelung des Nachlasses ist eine sehr persönliche und individuelle Angelegenheit. Sicherlich ergeben sich im Einzelfall spezielle Fragen, die in der vorliegenden Broschüre nicht beantwortet werden. Sie sollten deshalb nicht zögern, sich an Experten zu wenden.

6.1 Notare und Anwaltsnotare

Notare sind verpflichtet, Sie bei der Abfassung und der Formulierung Ihres letzten Willens zu beraten. Da das notarielle Testament amtlich verwahrt wird, ist es vor ungewollten Zugriffen Dritter sicher geschützt.

Anwaltsnotare sind Anwälte, die eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung aufweisen und in dem Amtsbereich, in dem sie tätig werden wollen, mindestens drei Jahre lang hauptberuflich als Anwalt gearbeitet haben. Nach verschiedenen Fortbildungsmaßnahmen und einer bestandenen notariellen Fachprüfung (seit Mai 2011) können sie als Anwaltsnotare auch notarielle Tätigkeiten ausüben. Anwaltsnotare sind nur in folgenden Bundesländern vertreten: Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, in Teilen Nordrhein-Westfalens, Schleswig-Holstein, im württembergischen Rechtsgebiet Baden-Württembergs.

6.2 Rechtsberatung und Beratungshilfe

Unter Umständen benötigen Sie im Zusammenhang mit der Abfassung Ihres letzten Willens auch rechtlichen Beistand. Diesen können Sie bei einem Rechtsanwalt einholen. Menschen mit geringem Einkommen und Vermögen steht nach dem Beratungshilfegesetz eine kostenlose oder zumindest stark vergünstigte Rechtsberatung oder außergerichtliche Vertretung zu. Über den Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe entscheidet in der Regel das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk sich der Wohnsitz des Antragstellers befindet. Der Antragsteller muss vor dem Amtsgericht beweisen, dass er nicht in der Lage ist, einen Rechtsanwalt zu finanzieren. Wurde die Beratungshilfe bewilligt, erhält der Ratsuchende einen Beratungshilfeschein, mit dem er dann einen Rechtsanwalt seiner Wahl aufsuchen kann. Sollte eine außergerichtliche Vertretung gegenüber der gegnerischen Partei oder einer Behörde nötig sein, wird auch das durch den Beratungshilfeschein abgedeckt.

6.3 Steuerberater

Oftmals kann es nützlich sein, einen Steuerberater hinzuzuziehen. Dieser kann Sie und Ihre Erben beispielsweise zum Thema „Erbchaftsteuer“ beraten, oder auch abwägen, ob eine Schenkung oder Stiftung zu Lebzeiten sinnvoll für Sie wäre. Informationen zu den Themen „Erbchaftsteuer“ oder „Schenkungssteuer“ erhalten Sie oftmals auch in Form von Informationsblättern bei Ihrem Landesfinanzministerium.

6.4 Gespräch mit den Erben

Schon häufig haben sich ganze Familien durch Erbstreitigkeiten entzweit. Um den Familienfrieden zu wahren, ist es ratsam, im Vorfeld mit den Erben und Vermächtnisnehmern zu reden und den Nachlass möglichst zur Zufriedenheit aller zu regeln. Gegebenenfalls kann an dieser Stelle auch ein Mediator Unterstützung leisten.

Mehr zum Thema „Beratungshilfe“:

www.dejure.org/gesetze/BerHG

www.gesetze-im-internet.de/berathig



Quellen

- Bezirksregierung Köln
[Der Weg zur Stiftung. Ein Leitfaden durch das Gründungsverfahren.](#) Köln, April 2010
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg.)
[Erben und Vererben. Informationen und Erklärungen zum Erbrecht.](#) Berlin, 2012
- Bundesverband Deutscher Stiftungen
www.stiftungen.org
- Göring, Michael
[Unternehmen Stiftung. Stiften mit Herz und Verstand.](#) München, 2. Auflage 2010
- Website des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz www.bmj.de



GEGEN BLUTKREBS

Wirken Sie nachhaltig über Ihren Tod hinaus.



Adenauerallee 87 · 53113 Bonn
Telefon +49 (0) 228 24 98 28 11 · Telefax: +49 (0) 228 24 98 28 28
info@stiftung-dlh.de · www.stiftung-dlh.de

SPENDENKONTO

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE45 3702 0500 0000 1515 15
BIC BFSWDE33XXX

Vielen Dank für
Ihre Unterstützung!

Wir sind Mitglied im



Wir machen mit bei der

